

ZÖRBIGER BOTE

Mitteilungsblatt der Stadt Zörbig mit den Ortsteilen

Cösitz, Göttnitz, Großüberitz, Löberitz, Löbersdorf, Möblitz, Priesdorf, Prussendorf, Quetzdölsdorf, Rieda, Salzfurtkapelle, Schrenz, Schortewitz, Spören, Stumsdorf, Wadendorf, Werben und Zörbig

Jahrgang 30 | Nummer 9
Freitag, den 4. September 2020

| Nächster Redaktionsschluss:
Freitag, der 18. September 2020

| Nächster Erscheinungstermin:
Freitag, der 2. Oktober 2020



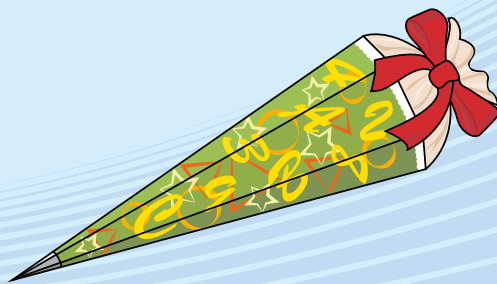
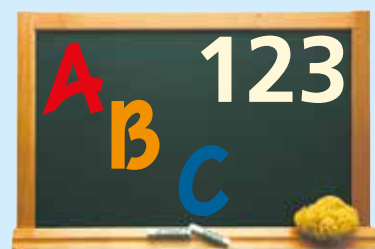
„Das Schönste am Lernen ist,
dass niemand uns das Erlernete wegnehmen kann.“

(B. B. King)

Die Stadt Zörbig wünscht
allen Schülerinnen und Schülern
einen guten und erfolgreichen Start
in das neue Schuljahr!

Viel Erfolg bei all dem, was vor euch liegt.
Und bleibt gesund!

Matthias Egert
Bürgermeister



■ Mitteilungen der Stadt Zöbzig

Allen älteren Bürgern, die im September geboren sind, herzlichen Glückwunsch!

Zöbzig			
Helmut Mattheis	zum 90. Geburtstag	Reinhard Bauer	zum 70. Geburtstag
Roswitha Steinmetz	zum 85. Geburtstag	Werner Papke	zum 70. Geburtstag
Karl-Heinz Krause	zum 85. Geburtstag	Zöbzig OT Löberitz	
Horst Dittmann	zum 80. Geburtstag	Ursula Gründler	zum 90. Geburtstag
Annemarie Steinborn	zum 80. Geburtstag	Manfred Bonschkowski	zum 80. Geburtstag
Dieter Bauerschmidt	zum 80. Geburtstag	Bernhard Zabel	zum 75. Geburtstag
Christa Papke	zum 80. Geburtstag	Lothar Schödter	zum 70. Geburtstag
Rosemarie Franke	zum 75. Geburtstag	Zöbzig OT Quetzdölsdorf	
Irene Tepper	zum 75. Geburtstag	Adam Schindler	zum 80. Geburtstag
Manfred Walter	zum 75. Geburtstag	Zöbzig OT Salzfurkapelle	
Siegfried Löbe	zum 70. Geburtstag	Gerd Tensing	zum 75. Geburtstag
Lucie Wehde	zum 70. Geburtstag	Zöbzig OT Schortewitz	
Christel Peter	zum 70. Geburtstag	Karl-Heinz Fisch	zum 80. Geburtstag
Christa Zischner	zum 70. Geburtstag	Johannes Harwardt	zum 80. Geburtstag
Dieter Völker	zum 70. Geburtstag	Helga Zander	zum 70. Geburtstag
Zöbzig OT Cöstitz		Zöbzig OT Schrenz	
Ella Roost	zum 85. Geburtstag	Christine Deubel	zum 70. Geburtstag
Elfriede Kohl	zum 85. Geburtstag	Zöbzig OT Spören	
Gudrun Donath	zum 75. Geburtstag	Monika Helfer	zum 70. Geburtstag
Zöbzig OT Göttnitz		Rudolf Schlepp	zum 70. Geburtstag
Renate Reinpold	zum 80. Geburtstag	Zöbzig OT Stumsdorf	
Klaus Hartung	zum 80. Geburtstag	Werner Voigt	zum 90. Geburtstag
Zöbzig OT Großzöberitz		Doris Stange	zum 80. Geburtstag
Richard Zschetke	zum 90. Geburtstag	Dieter Siegemund	zum 75. Geburtstag
Karin Stenschke	zum 80. Geburtstag	Heinz Lindstedt	zum 70. Geburtstag



Mitteilung über Verkehrseinschränkungen in der Stadt Zöbzig (September 2020)

Stadt Zöbzig

K2069/ Bitterfelder Straße

Die Ertüchtigung der Fahrbahn auf den beiden Abschnitten, kann voraussichtlich bereits am 11.09.2020 abgeschlossen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Vollsperrung, im Abschnitt vom Thomas-Müntzer-Weg bis zum Betriebsgrundstück der Fa. Hering sowie Vollsperrung der K2069 vom Beyersdorfer Weg in Richtung Großzöberitz und die damit verbundenen Umleitungen, weiterhin bestehen. Dies gilt auch für die Verlegung der Haltestellen. Nach Abschluss der Ertüchtigung sind eventuell Restarbeiten im Fahrbahnrand erforderlich, bei denen nur mit geringen Verkehrsbeschränkungen zu rechnen ist.

Friedrichstraße

Die Errichtung der Parkmöglichkeiten auf dem unbefestigten Randstreifen wird voraussichtlich Ende September abgeschlossen. Bis dahin bleibt die Fahrbahneinengung sowie halbseitigen Fahrbahnsperrung weiterhin bestehen.

Großzöberitz

K2058/ Schmiedeweg und Ernst-Thälmann-Straße

Durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld wurde eine vollflächige Deckensanierung mittels Dünnschichtbelag beauftragt. Aus diesem Grund wird die Ortsdurchfahrt Großzöberitz an 1 bis 2 Tagen Anfang September voll gesperrt.

Die Umleitung ist über die Teckentrupstraße vorgesehen.

Zusätzlich prüft die Stadt Zöbzig, ob im Zuge dieser Maßnahme eine Deckensanierung des städtischen Abschnittes der Ernst-Thälmann-Straße möglich ist. In diesem Fall wäre zusätzlich eine kurzfristige Sperrung der Ernst-Thälmann-Straße von der K2069 bis zur K2058 notwendig.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Nicole Wetzel
Sachbearbeiterin
Fachbereich Bau- und Gebäudemanagement

Mitteilungsblatt der Stadt Zöbzig

mit ihren Ortsteilen Löberitz, Wadendorf, Salzfurkapelle, Großzöberitz, Quetzdölsdorf, Spören, Prussendorf, Schrenz, Rieda, Stumsdorf, Werben, Göttnitz, Löbersdorf, Cöstitz, Priesdorf, Schortewitz, Möblitz und Zöbzig

- Herausgeber, Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Zöbzig, 06780 Zöbzig, Markt 12, Telefon 03 49 56/6 01 00
- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agn/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Beim Inhalt aller Veröffentlichungen im nichtamtlichen Teil sind die jeweiligen Autoren selbst verantwortlich. Veröffentlichte Lesermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Die Redaktion behält sich das Kürzen von Leserbriefen vor. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung besteht nicht.



Stadt Zörbig

Der Bürgermeister



Zörbig, 04.09.2020

Öffentliche Stellenausschreibung

Die Stadt Zörbig (ca. 9.500 Einwohner) sucht für das Bau- und Gebäudemanagement ab Dezember eine/n **technische/n Mitarbeiter/in.**

Die Einstellung erfolgt in einer Vollzeitstelle unbefristet.

Das Aufgabengebiet umfasst schwerpunktmäßig:

- Sicherstellung der Ordnung und des einwandfreien Gesamtzustandes der zu betreuenden Objekte
- Durchführung einfacher Reparaturen in kommunalen Gebäuden und deren Außenanlagen
- Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an technischen Anlagen
- Pflege der Außenanlagen und Pflege der dazu notwendigen Gerätschaften
- Kontrolltätigkeit und Schließdienst
- Überwachung von Fremdfirmen (Handwerks- und Reinigungsfirmen etc.)
- Ansprechpartner vor Ort für Einrichtungsleiter, Handwerker und Stadtverwaltung
- Hilfestellung bei innerbetrieblichen Umzügen und Umgestaltungen
- Einsatz im Winterdienst und bei Havarien auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit
- Führung, Handhabung und Wartung von kommunaler Fahrzeug- und Gerätetechnik
- allgemeine Hausmeisterarbeiten
- Vorbereitung und Absicherung von Veranstaltungen der Stadt Zörbig
- Beachtung und Einhaltung der satzungsmäßigen Vorgaben
- Mitwirkung bei der Gestaltung / Entwicklung der Stadt Zörbig

Die Übertragung weiterer Tätigkeiten bleibt vorbehalten.

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem handwerklichen Beruf und vergleichbare Ausbildungen oder entsprechend nachweisbare mehrjährige Berufserfahrungen für die Aufgabengebiete
- Erfahrungen in der Pflege und Gestaltung von Grünflächen wären von Vorteil
- Befähigung zu konzeptionellem Arbeiten
- Befähigung zur Bedienung von Baumaschinen sowie gute Kenntnisse im Umgang mit Baugeräten
- sehr gutes handwerkliches Geschick
- Führerschein Klasse B, BE (Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen bis 3,5 t + Anhänger)
- Flexibilität, Mobilität, Vielseitigkeit, Belastbarkeit, selbstständiges Arbeiten, Kommunikationsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit sowie Freude am Umgang mit Menschen
- freundliches und sicheres Auftreten sowie gepflegte Umgangsformen
- Bereitschaft zum Dienst auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten (Arbeitszeit nach Absprache, Wochenend- und Abenddienst)

Wir bieten:

- eine unbefristete Beschäftigung in einer Vollzeitstelle mit einem interessanten Tätigkeitsbereich
- eine Bezahlung gemäß Entgeltgruppe 4 TVöD
(Die Eingruppierung ist vorläufig (§17 TVÜ-VKA) bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung)
- Einzahlung in eine Betriebsrente und vermögenswirksame Leistungen
- ein Betriebsklima, das durch Teamgeist und Zusammenarbeit geprägt ist

Bei gleicher Eignung werden Frauen nach den Vorgaben des BGG und schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX vorrangig berücksichtigt.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins senden Sie bitte bis zum 25.09.2020 an:

Stadt Zörbig
 SG Zentrale Verwaltung
 Markt 12
 06780 Zörbig
 oder per E-Mail an ulrike.rodewald@stadt-zoerbig.de

Für Anfragen steht Frau Rodewald, (Mail: ulrike.rodewald@stadt-zoerbig.de, Tel.:034956/60102) zur Verfügung. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Eine Eingangsbestätigung der Bewerbung erfolgt nicht. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Sie werden nach gegebener Zeit den Datenschutzbestimmungen entsprechend vernichtet. Mit der Einsendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie uns die Zustimmung, dass wir Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum Ablauf der Einspruchsfrist nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) einbehalten oder inhaltliche Kopien fertigen dürfen. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden alle Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen vernichtet. Bewerbungen, die bis zum 31.12.2020 nicht beantwortet werden, gelten als abgelehnt.

Matthias Egert
 Bürgermeister

Übersicht über die Leistungen des Bauhofes der Stadt Zöbzig im ersten Halbjahr 2020

In der letzten Zeit bin ich von Bürgern angesprochen wurden, die wissen möchten, welche Arbeiten die Bauhofmitarbeiter in den Ortschaften der Stadt erbringen.

Um diese Anfragen erschöpfend und verständlich zu beantworten, möchte ich das beispielhaft an einigen Leistungen erläutern. Das Aufgabengebiet erstreckt sich über 18 Ortsteile und da ist es auch normal, dass nicht jeder Bürger die Arbeiten in Gänze wahrgenommen hat.

- Baumverschnitt und Pflege an etwa 1300 Bäumen in unseren Grünanlagen und an Straßen. Der Rückschnitt entlang unserer Rad- und Wirtschaftswege ist genauso notwendig wie die Beseitigung von Sturmsschäden am Anfang des Jahres 2020
- Überall da wo ein Baum gefällt wurden ist, muss selbstverständlich die Wurzel beseitigt werden. Bei der Pflege der Grünflächen und Banketten wird eine Wurzel oder verbliebener Baumstubben schnell zum Problem oder Verhängnis, wenn er nicht vollständig beseitigt wird.
- Der Bauhof hat im Frühjahr 49 neue Bäume gepflanzt. Durch die Trockenheit der letzten Jahre sind die Böden stark ausgedörrt. Der Regen, den wir bis jetzt in diesem Jahr hatten, reicht nicht aus, um die neuen Bäume und die Neuanpflanzungen der letzten Jahre mit Wasser zu versorgen. Um diese Versorgungslücke zu schließen, ist ein Mitarbeiter 5 Tage in der Woche mit dem Bewässern des Bestandes beschäftigt.
- Den größten zeitlichen Aufwand hat der Bauhof mit seinen Mitarbeitern in der Grünflächenpflege an ca. 300 Einzelgrünflächen und 25 Spielplätzen im Stadtgebiet zu verzeichnen. Keine Fläche gleicht der anderen. An jeder einzelnen Fläche gibt es Besonderheiten in Form von Gefahren und Behinderungen bei der Ausführung der Arbeit zu beachten (so Bsp. der zu berücksichtigende Fahrzeugverkehr, technische Einbauten, unterschiedliche Gehölzarten u. s. w.)

An dieser Stelle möchte ich nochmal ausdrücklich darauf verweisen, dass Grünflächen keine Hundetoiletten sind. Das verantwortungslose Handeln einiger Hundebesitzer beschert den Mitarbeitern der Grünflächenpflege oftmals sehr unangenehme Bescherungen, wenn diese Hinterlassenschaften durch die Arbeitsgeräte umhergeschleudert werden und die Ausführenden treffen oder zu Verstopfungen und Verschmutzungen an den Arbeitsgeräten führen, die nur mühsam zu beseitigen sind, von den unangenehmen Gerüchen ganz zu schweigen.

Um den Spielbetrieb auf den Sportplätzen in Salzfurkapelle und Schortewitz zu ermöglichen bzw. sicherzustellen, werden die Plätze jede Woche gemäht.

- Zu den Arbeiten im Bauhof gehört auch die Reparatur an den sehr zahlreichen, im Stadtgebiet vorhandenen Verkehrszeichen. Die dabei zu behebenden Mängel und Schäden entstehen zu großen Teilen durch Vandalismus, Unachtsamkeit von Kraftfahrern und den Verschleiß infolge äußerer Einflüsse.
- Bei den 180 Restmüllbehältern (Behälter für Abfälle, welche im Zuge der Benutzung unserer Verkehrsflächen als Restmüll entsorgt werden) erfolgt teilweise die wöchentliche bzw. 14-tägige Entleerung. Aus hier entstehen häufig zusätzliche Leistungen durch die illegale Entsorgung von Haus- und Sperrmüll sowie Defekte durch Vandalismus die abgearbeitet sind.
- Um den anfallenden Regen ordentlich und schadlos von der Fahrbahn abzuleiten, sind in der Fahrbahn Regenwasser-Einlaufschächte eingelassen. Durch ihre Lage in der Fahrbahn, sind diese Schächte den starken Belastungen der Fahrzeuge ausgesetzt und weisen ab einem gewissen Alter Schäden auf, welche eine Gefährdung des Fahrzeugverkehrs (auch Radfahrverkehr) nach sich ziehen können oder gar den Verlust der Funktionalität. Wir prüfen die Ursache des Defekts und reparieren diese bei Bedarf. Die regelmäßige Reinigung (Entleerung) dieser mehr als 1700 Regenwasser-Einlaufschächte im Stadtgebiet erfolgt mindestens 2x jährlich und wurde ebenfalls im ersten Halbjahr durchgeführt.
- Ein weiteres großes Aufgabengebiet ist das Instandsetzen von Verkehrsflächen. Dazu gehören die Oberflächen mit ungebundener (Schotterfahrbahn) und gebundener (Bitumen, Natur- oder Betonsteinpflaster, Beton) Deckschicht. Im Stadtgebiet ist eine Vielzahl solcher ungebundenen Flächen und jede Fläche wird anders genutzt bzw. verschleißt natürlich auch anders. Obwohl die Fahrbahnen im Ortsteil Wadendorf wenig befahren ist, mussten wir sie im ersten Halbjahr bereits 2-mal instandsetzen. Im Bereich der Fuß- und Radwege sind wir kontinuierlich bei der Reparatur. Bzw. Beseitigung von Schäden, welche vorrangig durch das widerrechtliche Befahren mit Kraftfahrzeugen (PKW, LKW, Traktoren und Kleintransporter) verursacht werden. Im ersten Halbjahr 2020 haben wir bereits mehr als 1000 Stunden dafür eingesetzt, wohlwissend,

dass diese Kapazitäten immer noch nicht ausreichen alle Unzulänglichkeiten zeitnah zu beseitigen. Hierfür müssen wir noch mehr Zeit einsetzen.

Derzeit prüfen wir im Haus bzw. gemeinsam mit den Stadt- und Ortschaftsräten, an welchen Stellen wir Einsparungen im Aufwand bestimmter Leistungen des Bauhofes vornehmen können, um den Bedarf der notwendigen Reparaturen in dem Bereich besser zu decken.

- Ein weiteres großes Problem ist die Beseitigung von wilden Restmüllablagerungen im Stadtgebiet. Wir planen nicht nur die Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung dieser widerrechtlichen Ablagerungen im Haushalt, sondern sind innerhalb der geschlossenen Bebauung auch für die Verladung und den Abtransport verantwortlich. In diesem ersten Halbjahr sind die Kosten bereits so hoch, dass wir Mehrkosten im Nachtragshaushalt planen müssen.

Jeder Bürger der den Restmüll illegal ablegt, sollte sich bewusst sein, dass dieser Aufwand zu Lasten anderer Leistungen oder dringend gewünschter Anschaffungen z. Bsp. Für Bänke, Abfallbehälter, Spielgeräte, Grünflächenpflege und Straßenreparaturen geht.

- Zu den Arbeiten im Bauhof gehören selbstverständlich auch die Bau- und Montagearbeiten an städtischen Gebäuden. So haben wir nach dem Abriss des Gebäudes in Zöbzig Hohe Str. die Wände neu verputzt bzw. Sicherungsarbeiten an den Wänden durchgeführt.

In Quetzdölsdorf haben wir den Rückbau des gesamten Unterbaus einer alten Wartehalle wie Pflaster, Bord und Mineralgemisch durchgeführt.

- Auf 25 Spielplätzen im Stadtgebiet reinigen wir die Flächen. In den Ortschaften Schortewitz und Löbersdorf errichteten wir neue Spielgeräte.
- Im Stadtbad bauten wir die neuen Stadtmöbel auf, einschließlich der Umpflasterungen und unterstützten die Mitarbeiter vor Ort bei den Tiefbauarbeiten zur Verlegung der neuen Leitungen des Kinderplanschbeckens. Damit unsere Kinder im Stadtbad den Spielplatz gefahrlos benutzen können, erneuerten wir von Fallschutz.
- In der Lindenallee in Salzfurkapelle mussten die Entwässerungsanlagen neu profiliert werden, damit das Oberflächenwasser ungehindert abfließen kann und keine Seenlandschaft mehr im Parkplatzbereich zu Behinderungen führt.

- Die Reste der alten Stadtmauer am Wall in der Ortschaft Zörbig gehören zum denkmalgeschützten Bereich. Um solche Bauwerke zu schützen bzw. vor dem Verfall zu retten und Gefährdungen angrenzender Grundstücke zu beseitigen, führten wir dringende Sicherungsarbeiten mit einem sehr hohen manuellen Aufwand wegen der äußerst schwierigen Zugänglichkeit durch,

da wir für die Ausführung dieser Arbeiten keine Firma finden konnten.

Ich habe versucht mit den vorgenannten Erläuterungen Ihnen die Vielseitigkeit und teilweise den Umfang der anfallenden bzw. zu erledigenden Arbeiten deutlich zu machen. Es gäbe noch eine Vielzahl von weiteren Tätigkeiten zu erwähnen, welche hier noch nicht aufgeführt, aber deswegen nicht unbedeutend sind.

Sollten im Rahmen dieser Information ihrerseits Fragen entstanden sein, stehe ich Ihnen zur Beantwortung getreu dem Motto bzw. Fahrzeuglogo des Bauhofes „Wir sind für Sie da „ unter der Rufnummer 034956 60205 gern zur Verfügung.

Daniel Niedzial
Bauhofleiter Stadt Zörbig
Fachbereich Bau-
und Gebäudemanagement



Warntag am 10. September 2020

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

am 10. September 2020 wird erstmalig ein bundesweiter Warntag durchgeführt. Ziel des gemeinsamen Aktionstages von Bund, Ländern und Kommunen ist die Erprobung von Warn-Infrastrukturen sowie die Sensibilisierung der Bevölkerung hinsichtlich der verfügbaren Warnmittel (z. B. Sirenen, Warn-Apps, digitale Werbeflächen). Der Warntag soll zukünftig jährlich an jedem zweiten Donnerstag im September wiederholt werden, um den Bürgerinnen und Bürgern notwendiges Wissen im Umgang mit Warnungen zu vermitteln. Die Probewarnung wird am Warntag um 11.00 Uhr von der nationalen Warnzentrale durchgeführt. Die Entwarnung wird vorbehaltlich um 11.20 Uhr vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Egert
Bürgermeister
Stadt Zörbig

Alles aus einer Hand!

Anfragen & Preisangebote: kreativ@wittich-herzberg.de

OFFICE-PRODUKTE |
 KARTEN |
 FLYER |
 KALENDER |
 BROSCHÜREN |
 BLÖCKE |
 GASTRO-ARTIKEL |
 SCHREIBUNTERLAGE U. V. M.

LINUS WITTICH Medien KG | An den Steinenden 10
04916 Herzberg (Elster) | info@wittich-herzberg.de | www.wittich.de

Aus den Ortschaften

Baum der Erinnerung



Foto: Vogel

Auf Initiative der Stadt Zöbzig, des Ortschaftsrates und des Fördervereines Salzfurkapelle/Wadendorf wurde am 07.05.2020 direkt in Sichtweite des Wohnhauses von Herrn Wolfgang Vetter ein kleiner Lindenbaum gepflanzt. Ein Baum der Erinnerung und Dankbarkeit für die Verdienste und Unterstützung, welche Herr Vetter über viele Jahrzehnte hinweg sowohl der Ortschaft Salzfurkapelle als auch der Kirchengemeinde, dem Kindergarten Märchenland und natürlich auch der Stadt Zöbzig entgegen brachte. Nur beispielhaft seien hier die Denkmäler in Salzfurkapelle, der kleine Taufengel in unsere Kirche sowie viele Anschaffungen in der Kita genannt. Ohne die

Unterstützung von Wolfgang Vetter, dem stets das Wohl der Bürger und der Erhalt unserer Geschichte sowie eine lebenswerte Ortschaft am Herzen lagen, hätten viele Projekte der letzten Jahre nicht in die Tat umgesetzt werden können.

Voller Dankbarkeit und der Hoffnung, dass der Baum Wurzeln schlagen und groß und stattlich erblühen möge, behalten wir Herrn Wolfgang Vetter in ehrender Erinnerung.

*Ute Breu
Förderverein
Salzfurkapelle/Wadendorf e. V.*



Foto: Maik Fabian

Berufsfeuerwehrtag in Schortewitz

Am Samstag, dem 22.08.2020, wurde es gegen 9 Uhr hektisch am Gerätehaus. Es wurde ein Fahrzeugbrand in Schortewitz gemeldet. Schnell wurden die Feuerwehrsachen angezogen, die Fahrzeuge besetzt und zum Einsatz ausge-

rückt. Die Einsatzabteilung konnte sich allerdings zum großen Teil entspannt zurücklehnen. Diesen Einsatz übernahm die Kinder- und Jugendfeuerwehr. Den ganzen Tag folgten weitere unterschiedliche Einsätze im Ort. Zum Ab-

schluss musste sogar ein Schlauchboot besetzt werden, um Personen aus dem Wasser zu retten. Trotz bereits mehreren absolvierten Einsätzen, wurde auch dieser Einsatz mit viel Motivation und Teamgeist erfolgreich abgearbeitet und die Personen gerettet. Im Anschluss gab es leckeres vom Grill und die jungen Feuerwehrkameraden/innen erzählten stolz von ihren Einsätzen. Ein großes Dankeschön an alle fleißigen Helfern, welche in der besonderen Zeit das Hygienekonzept geplant und umgesetzt haben, damit dieser Tag stattfinden konnte. Ebenso danke an die Stadt Zöbzig sowie dem Ortschaftsrat Schortewitz, die Motorradstaffel Halle/Saale und die Feuerwehr Edderitz für die Unterstützung.



*Kinder- und Jugendfeuerwehrwart/in
Schortewitz
Torsten Schmidt
Celina Frömel*



■ Mitteilungen von Verbänden und Parteien

Mitteilung über die Graben- und Gewässerschau des Unterhaltungsverbandes Westliche Fuhne/Ziethe

Sehr geehrte Grundstückseigentümer, die Graben- und Gewässerschau im Herbst 2020 für den Bereich des Unterhaltungsverbandes Westliche Fuhne/Ziethe mit dem Zuständigkeitsbereich der Ortschaften:

- Zörbig mit Ortsteil Möblitz
- Göttnitz mit Ortsteil Löbersdorf
- Stummsdorf mit Ortsteil Werben
- Schrenz mit Ortsteil Rieda
- Spören mit Ortsteil Prussendorf
- Quetzdölsdorf
- Großzöberitz
- Löberitz
- Cösitz mit Ortsteil Priesdorf
- Schortewitz

findet am Dienstag, dem 22.09.2020 statt.

Treffpunkt zur Abstimmung der Standorte der Besichtigung von Gewässerabschnitten im Rahmen der Gewässerschau ist um **9 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses**, Markt 12 in 06780 Zörbig.

Die Gewässerschau ist öffentlich und kann durch interessierte Bürger beziehungsweise Grundstückseigentümer wahrgenommen werden.

Diese Veröffentlichung basiert auf dem Gesetz über die Wasser- und Bodenverbände (Wasser-Verbandgesetz WVG) vom 12.02.1991.

Sollten bereits jetzt Hinweise bestehen, welche eine vorherige Besichtigung zur Beurteilung der Sachlage erforderlich machen, bitten wir um entsprechende

Hinweise an den Fachbereich 3 Bau und Gebäudemanagement per E-Mail unter: andreas.voss@stadt-zoerbig.de oder telefonisch unter 034956 60200.

Alternativ an den Bauhofleiter unter: daniel.niedzial@stadt-zoerbig.de oder telefonisch unter: 034956 60205.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Voss

Leiter des Fachbereiches Bau und Gebäudemanagement

Leiter FB Bau und Gebäudemanagement

■ Wirtschaftsnachrichten und Stadtentwicklung

Innovations- und Technologieberatung in der EWG Anhalt-Bitterfeld mbH – Die Wirtschaftsförderer des Landkreises schaffen neuen Mehrwert

Die EWG Anhalt-Bitterfeld mbH lädt Innovative und solche, die es werden wollen zur Innovations- und Technologieberatung ein. Die Innovationsexpertin, Patentingenieurin Dipl.-Ing. Silva Preuß, informiert im Rahmen der kostenlosen und absolut vertraulichen Erstberatung zu folgenden Themen:

- Fördermittel für Innovationsprojekte (Land Sachsen-Anhalt, Bund, EU: Einzel- oder Verbundprojekte)
- Gewerbliche Schutzrechte: Patente, Gebrauchsmuster, Marke, Design
- Technologietrends, Technologieführer, Marktbeteiligte im eigenen Technologiefeld
- Kooperationsmöglichkeiten und Projektpartnersuche

Innovative und Innovationsinteressierte, Unternehmen und Gründungswillige sind herzlich Willkommen! Sichern Sie sich Ihren individuellen Termin per Tel.: 03494 638366 oder per E-Mail: info@ewg-anhalt-bitterfeld.de

Innovations- und Technologieberatung in der EWG:

- Donnerstag, 24. September 2020

Folgende Termine:

- letzter Donnerstag im Monat

Ort:

- EWG Anhalt-Bitterfeld mbH
Andresenstraße 1a, 06766 Bitterfeld-Wolfen

Die Innovations- und Technologieberatung in der EWG ist Bestandteil der

Strategie zur Stärkung der Innovationskraft im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. In diesem Rahmen können auch Termine in den Unternehmen des Landkreises abgesprochen werden.

Ihre Ansprechpartnerin:

Silva Preuß

Projektleiterin

EWG Anhalt-Bitterfeld mbH

Andresenstraße 1a,

06766 Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen

Telefon: 03494 638369

E-Mail:

s.preuss@ewg-anhalt-bitterfeld.de

Internet:

www.ewg-anhalt-bitterfeld.de



Beratungssprechtag der Investitionsbank Sachsen-Anhalt

„IB regional – Wir für Sie vor Ort“

„IB regional – Wir für Sie vor Ort“ - unter diesem Namen bietet die Investitionsbank Sachsen-Anhalt einen kostenfreien Service mit einer umfassenden Beratung zu Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten für Unternehmen und Existenzgründer sowie Kommunen an.

Am **1. Oktober 2020** findet der nächste Sprechtag der Investitionsbank Sachsen-

Anhalt im Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld (TGZ), Andresenstraße 1a in 06766 Bitterfeld-Wolfen statt. Eine vorherige Anmeldung ist notwendig. Die Terminvergabe übernimmt die Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH (EWG), Telefonnummer 03494 638366 oder per Mail unter info@ewg-anhalt-bitterfeld.de.

In der Zwischenzeit stehen die Förderexperten weiterhin bei Bedarf für persönliche Gespräche direkt bei Ihnen zur Verfügung, sie werden erreicht über

- Ihren Wirtschaftsförderer vor Ort, EWG Anhalt-Bitterfeld mbH
- die kostenfreie IB-Hotline 0800 5600757
- per E-Mail: beratung@ib-lsa.de
- via Kontaktformular www.ib-sachsen-anhalt.de/kontaktformular

Der richtige Klick

führt Sie zu

wittich.de

LINUS WITTICH!

■ Interessantes und Berichtenswertes

Woher hat der Schrebergarten eigentlich seinen Namen?

Um Grundschulkindern in digitalen Zeiten ein besseres Verständnis für die alltäglichen Prozesse im Obst- und Gartenbau, in der Bodenbearbeitung sowie über Natur und Umwelt durch gemeinsame praktische Arbeit und theoretischen Sachunterricht zu vermitteln – wie zum Beispiel die Anzucht und Pflege von Gartenpflanzen und Kräutern – hat der Gartenverein der Kleingartenanlage „Gute Hoffnung“ e. V. in Zöbzig gemeinsam mit der Grundschule und der Stadt Zöbzig beschlossen, einen Schulgarten nach altem Vorbild anzulegen. Damit auch bei schlechtem Wetter unterrichtet werden kann und niemand dabei nass werden muss, wurde in einer kraftanstrengenden Aktion ein Bauwagen à la Peter Lustig organisiert. Beteiligt waren hieran neben dem Verein die „G&V Dacheindeckungen GmbH“, die Autokontor Bayern GmbH – Niederlassung Zöbzig, die Verbio AG, die Sparkasse Anhalt-Bitterfeld, MITGAS und die Stadt Zöbzig (nachzulesen im Beitrag „Bauwagen als Unterkunft für die Kinder im Schulgarten“ von Enrico Schlepp in der Augustausgabe des Zöbiger Boten).

Für den Schulgarten stellte der Gartenverein einen freien Kleingarten zur Verfügung, den die Grundschule kostenlos nutzen kann. *Kleingarten* kennt man auch unter dem Begriff Schrebergarten, der sich bis heute durchgesetzt hat. Vielleicht hat sich die/der ein oder andere von Ihnen schon mal gefragt, wieso das eigentlich so heißt?

Besonders in der jetzigen Zeit kann ein Garten – das herrliche Stück grüne Idylle – ein Ort der Ruhe und Entspannung sein. Nicht nur der geplante Schulgarten, auch Gärten an sich bergen eine unendliche Freude, wenn der Moment kommt, in dem man nach getaner Arbeit zu gegebener Zeit seine Ernte einbringen kann. Ein unbeschreibliches Gefühl voller Stolz und Glück und gleichzeitig Dankbarkeit der Natur gegenüber. Eigenes Obst und Gemüse zur bewusst gesunden und kostengünstigeren Ernährung anzubauen oder eigene Blumen hochzuziehen oder zu züchten hat nichts Spießiges an sich, sondern vereint die unterschiedlichsten Menschen in der Liebe zur naturnahen Gartenarbeit. So



weiß man, dass Obst und Gemüse unbehandelt sind. Außerdem ist man viel an der frischen Luft, wo man aufatmen oder einfach die Seele baumeln lassen kann. Ein absolut willkommener Ausgleich zum mitunter recht stressigen (Arbeits-)Alltag. Wer keinen eigenen Garten besitzt, kann sich ein „Stück Grün“ in einer Kleingartenanlage pachten. So eine Gartenanlage ist eine beliebter Ort für Jung und Alt. Gemeinsame und vergnügliche Grillfeiern oder notwendige Arbeitseinsätze auf dem Gelände, aber auch der gegenseitige Austausch über die vielfältige Gartenarbeit/-gestaltung stärken das Zusammengehörigkeitsgefühl und somit das soziale Miteinander. Schon der 1808 in Leipzig geborene Arzt und Pädagoge Dr. Daniel Gottlob Moritz Schreber erkannte die Bedeutsamkeit der wohnungsnahen Erholung in freier Natur. Besonders die Gesundheit und das Wohl des Kindes lagen ihm am Herzen. Deshalb engagierte er sich sein Leben lang unter anderem für die sportliche Integration von schwächlichen und gebrechlichen Kindern. Schreber warb neben „systematischer Heilgymnastik“ auch für eine Ertüchtigung der Stadtkinder und -jugend durch Arbeit im Grünen, zum Beispiel in den Armengärten, die im 19. Jahrhundert von wohlhabenden Bürgern zur Selbstversorgung der armen Bevölkerung angelegt wurden.

Anders als Rudolf Diesel oder August Otto – die Erfinder der nach ihnen benannten Maschinen – hat Schreber mit den Kleingärten an sich jedoch nichts zu tun. 1864, drei Jahre nach seinem Tod, gründete der damalige Leipziger Schuldirektor und ehemalige Kollege Schrebers Ernst Innozenz Hauschild den ersten Schreberverein.

Hierbei handelte es sich eigentlich um einen Schulverein. Man fand aber den einfachen Namen *Schul- und Erziehungsverein* nicht passend und so wurde der Verein nach Schreber benannt. Damit wollte man ihm für sein Engagement für Kinder Respekt zollen. Der Verein bot Kindern von Fabrikarbeitern die Möglichkeit, unter pädagogischer Betreuung spielen, turnen und sich bewegen zu können.

1865 wurde posthum zum Gedenken an Schreber in Leipzig am westlich gelegenen Johannapark ein sogenannter Schreberplatz für diese Kinder errichtet. Zunächst aus einer Turn- und Spielwiese bestehend, wurden schließlich auf Initiative des Lehrers Heinrich Karl Gesell am Rand kleine „Kinderbeete“ angelegt, um den Kindern weitere Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten. Sie fanden großen Anklang erst bei den Eltern, dann bei der ganzen Familie. Aus den „Kinderbeeten“ wurden „Familienbeete“, die eine Umzäunung bekamen und in Parzellen unterteilt wurden – die Geburtsstunde der Schrebergärten.

Die kleinen Gärtchen gingen alsbald in die Obhut der Eltern über. Als die Initiative bereits 100 Parzellen umfasste, gab sie sich 1869 eine Vereinsatzung. Gartenlauben, Geräteschuppen und Zäune wurden errichtet. 14 weitere Schrebervereine waren bis 1891 in Leipzig gegründet worden. Heute steht die historische Kleingartenanlage „Dr. Schreber“ unter Denkmalschutz. Hier findet sich seit 1996 das Deutsche Kleingärtnermuseum.

Mehr dazu unter: www.wissen.de, www.gartenbista.de, www.schrebergarten-portal.de, www.urbanlife.de

Claudia Egert



Musikalischer Besuch im Pflegeheim in Zöbzig



Wir, die „Löberitzer Liedertafel“, besuchten am Nachmittag des 4. August die Bewohner des Pflegeheim St. Vinzenz und erfreuten Sie mit unserem Gesang.

So wurden alte Volkslieder und fröhliche Lieder zum Mitsingen von uns präsentiert. Von den Balkonen und den Zimmern hörten die Bewohner aufmerksam zu und sangen zeitweise auch kräftig mit.

Uns allen lag es sehr am Herzen, die Leute die dort gepflegt werden, durch diese Aktion ein wenig zu erfreuen.

Wir bekamen viel Beifall und wir haben versprochen, dass wir wiederkommen, denn „Wir singen noch, weil es uns Freude macht“.

Viele Grüße

die „Löberitzer Liedertafel“

■ Zöbiger Bildungslandschaft

Vom Korn zum Brot und anderen sommerlichen Projektthemen



In den Sommerferien wählten wir verschiedene Projektthemen, die auf vielfältige Art altersentsprechend in der Kita „Zwergenland“ in Trägerschaft der Kinderland 200 GmbH mit Leben gefüllt werden.

Als wir den letzten Zöbiger Boten öffneten, sahen wir das Thema „Auf unserer Wiese gehet was“, welches uns ebenfalls eine Woche lang begleitete.

Die Kinder sind künstlerisch kreativ, naturwissenschaftlich experimentell aktiv tätig. Die Fotos der Ergebnisse veranschaulichen, ob die Kinder sich mit welcher Intensität und Engagement mit den Themen auseinandersetzen

Aus verschiedenen Körnern gestalten die zweijährigen Kinder ein ganz eigenes oranges Bild. Die Hortkinder nutzten Erde, Steine, Pflanzen für ihren Wandfries.

Die Idee von dem Bauhauskünstler Paul Klee nutzten die jungen Kindergartenkinder für ihren Blick auf ein Stück Wiese.

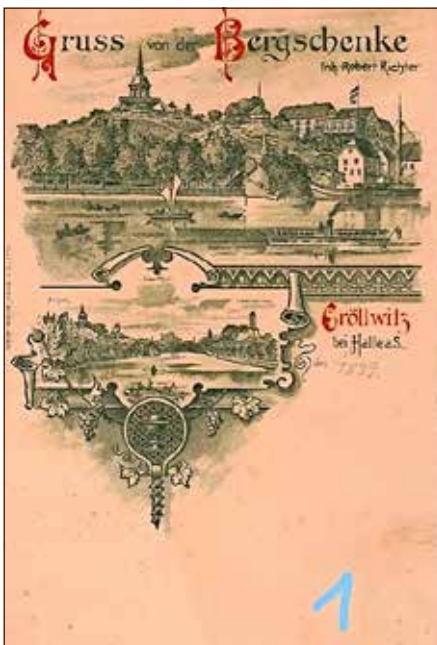
Die Sommerferien werden wir mit einem Blumenfest feenhaft in den Gruppen abschließen.

Heike Lösche-Paar
Leiterin der Kita



■ Heimatgeschichte und Kultur

Geschichtliches aus Stumsdorf und Umgebung (5)



Beginnen möchte ich den zweiten Teil der Geschichte des „Hotel zur Post“ in Stumsdorf, welches sich nun bald Firma „Hans Bergemann & Co KG“ nennen wird, in Halle Saale. Auf den Bildern 1 und 2 sehen wir eine der damals beliebtesten Gaststätten von Halle. Es ist die „Bergschänke“ von Robert Richter. Auf dem ersten Bild von 1899 erkennen wir, dass der Ort Cröllwitz noch nicht in Halle eingemeindet ist. Daher lesen wir auch Cröllwitz bei Halle. Auf dem zweiten Bild ist Cröllwitz bereits eingemeindet und nennt sich nun Halle-Cröllwitz. Etwas später hat man das C gegen ein K im Ortsnamen geändert (wie auch (C) Köthen, (C) Köln usw.).

Nun ganz kurz zur Geschichte dieses Gasthofes. Während einer Überschwemmung im Jahre 1799 stürzten alle 37 Häuser des Ortes Cröllwitz am Ufer der Saale ein. Die Magdeburger Regierung wies daraufhin den Landrat des Saalkreises an, alle gefährdenden Gebäude an höher gelegenen Stellen wieder zu errichten. Das war auch die Geburtsstunde des Gasthofes, der nun auf einem Porphyrtügel gebaut wurde und sich jetzt „Bergschänke“ nannte. Den Gästen wurde viel geboten. So lockte der Pächter Siebigke am 14. Oktober 1819 mit einem „Wurstfest mit Musik und Tanz“. Es gab auch Kirsch- und Pflaumenfeste und natürlich auch die Erntedankfeste. Gern tranken die Besucher der Schänke „Boyhau“. Dieses in Halle gebraute Bier wurde in gut verstopelten Töpferflaschen ausgegeben. Ein späterer Besitzer der Bergschänke ist Robert Richter (siehe Bilder 1 und 2). Viele Jahre führte er diese beliebte Gaststätte und wurde sehr wohlhabend. Nach dem er in ein gewisses Alter gekommen war, und sich nun selber als „Rentner“ bezeichnete, beschloss er, die Gaststätte zu verkaufen. Im Jahre 1915 verkaufte er die Gaststätte mit dem riesigen Grundstück an die Stadt Halle für 310 000 Goldmark.

Nun war er auf der Suche nach einem „Alterswohnsitz“. Diesen fand er in Stumsdorf. Aber warum in Stumsdorf? Das „Hotel zur Post“ war für ihn das ideale Gebäude, welches allen seinen Ansprüchen gerecht wurde. Einer seiner vielen Gründe für den Erwerb dieses Grundstückes war die Eisenbahn mit dem schönen Bahnhof hier in Stumsdorf. Seine Freunde in Halle konnte er in wenigen Minuten erreichen. Alle anderen Bekannten, Verwandten und Geschäftsfreunde in ganz Europa erreichte er über die Eisenbahnknotenpunkte Köthen und Halle innerhalb von Stunden. Im Jahre 1920 kaufte Robert Richter das „Hotel zur Post“ in Stumsdorf.

Wir unterbrechen diese Geschichte erst einmal und wenden uns einer ganz anderen Geschichte zu, die ebenfalls in Halle Cröllwitz beginnt. Was wir jetzt lesen und erfahren, hat unser Ortschronist Hermann Linge, der am 11.06.2020 verstorben ist, in großen Teilen bereits einmal veröffentlicht. Es ist so zu sagen auch ein Teil seiner eigenen Familiengeschichte, die er jahrelang erforscht und niedergeschrieben hat.

Am 1. März des Jahres 1912 gründet der junge Ingenieur Hans Bergemann in Halle-Cröllwitz ein Ingenieurbüro. Dieses befasste sich zunächst mit der Ausarbeitung von Projekten für das wirtschaftliche Betreiben von Kesselanlagen sowie den Umbau alter Kesselfeuerungen auf den neuesten Stand der Technik und Vorrichtungen zur Nutzung der Abgaswärme (aus heutiger ökologischer Sicht damals schon Weltniveau!!!). Zur Fertigung dieser Anlagen wurden aber Fremdfirmen beauftragt.

Am 25. Juli 1921 ist Hermann Linge sen. (1890 – 1984) als Monte in die Firma Bergemann in Halle eingetreten. Seine Aufgabe bestand darin, Aufmaße bei Kunden für Um- und Neubau von Anlagen zu erstellen. Auch die Überwachung und die Montage der gefertigten Anlagen wurden ihm übertragen.

Hans Bergemann & Co.
Maschinenfabrik und Apparatebauanstalt

4 Halle (Saale)
Fabrik: Stumsdorf

Fernsprecher: Hauptbüro Halle (Saale) 25588
Fernsprecher: Fabrik Zöbzig 369 • Bankverbindungen: H. F. Lehmann, Halle (Saale); Zöbiger Kreditverein von Lederer, Kotsch & Co., Zöbzig
Postcheckkonto: Leipzig Nr. 11050 • Drohtnachrichten: Bergemann, Halle/Saale - Cröllwitz

Inlandsvertretungen

Berlin	Obering. Fr. Schwartz, NW 21, Wilhelmshovener Str. 1, Fernspr.: C 6 Moabit 1095
Breslau	Obering. W. Rosenber, Torenzienstraße 25, Fernsprecher: Ode 25175
Dresden	Zivilling. W. Albrecht, Zehnerer Straße 5, Fernsprecher: Niedersiedlitz 567
Fulda	Ing. F. W. Mey, Blücherstraße 14, Fernsprecher: 329
Gleiwitz	Oberschl. Dampfkessel-Bedarfsgesellschaft m. b. H., Witowskistraße 16, Fernspr.: 2752/2753
Jena-Burgau	Zivilling. Julius Herrmann, Fernsprecher: 3267
Karlsruhe i. B.	Obering. Otto Aderhold, Lechnerstraße 23, Fernsprecher: 6845
Kiel	Ing. Hans Hopf, Goethestraße 8, Fernsprecher: 6787
Magdeburg	Heinrich Frese, Wilhelm-Raabe-Straße 6, Fernsprecher: 3416

Auslandsvertretungen

Wien III, Budapest, London, Paris, Riga, Stockholm
Buenos-Aires, Mexiko

Der junge Ingenieur Hans Bergemann hatte inzwischen geheiratet. Und zwar die Tochter des schwerreichen Robert Richter, des ehemaligen Bergschänkenwirts und nun Besitzer des ehemaligen „Hotel zur Post“ in Stumsdorf.

Zwischen den einzelnen Aufträgen wurde Hermann Linge sen. nach Stumsdorf geschickt, um im neu erworbenen Grundstück der Familie Richter erforderliche Reparaturen auszuführen. Daraufhin hatte sich Hermann Linge sen. in der Postillion Stube des Pferdestalles mit seinem eigenen Werkzeug eine Werkbank aufgebaut. Da kam dem Herrn Linge die Idee, eventuell im ungenutzten Pferdestall eine Produktionsstätte aufzubauen, um einige Sachen selbst zu fertigen.

Diese Überlegung schlug er Herrn Bergemann vor, der von diesem Vorschlag sofort überzeugt war. Man beriet, wie dies realisiert werden könnte und kam zu folgendem Entschluss: Herr Linge soll, wenn ihm bei seinen Montageeinsätzen ein Betrieb bekannt wird, der mit passender maschineller Ausrüstung wegen Konkurs aufgelöst wird, entsprechende Maschinen kaufen. Diese Gelegenheit bot sich im Frühjahr 1922 in Worms am Rhein. Demontage und Verladung der Maschinen wurden unter Aufsicht von Herrn Linge sen. ausgeführt und per Eisenbahn nach Stumsdorf gebracht.

Als der Betrieb in Stumsdorf eingerichtet war, und die Fertigung anlief, sollten vor allem auch Lehrlinge ausgebildet und eingestellt werden. Um das zu ermöglichen, legte Herr Her-

mann Linge sen. im Dezember 1922 vor der Meisterprüfungskommission der Handwerkskammer in Halle Saale die Meisterprüfung im Schlosserhandwerk ab. Daraufhin konnten die ersten Lehrlinge, Otto Bösel aus Stumsdorf, Otto Kretschmar aus Zöbzig und Karl Linge aus Büschdorf ihre Ausbildung in Stumsdorf beginnen.

Mit der Errichtung des Produktionsbetriebes in Stumsdorf nannte die Firma sich nun: „Hans Bergemann & Co., Maschinenfabrik und Apparatebauanstalt Halle/Sa. Betrieb Stumsdorf“.

Als Mitte des Jahres 1923 die Zahl der Mitarbeiter auf zehn angewachsen war, machte es sich erforderlich, dass der Meister ständig „vor Ort“ sein muss. Daraufhin bekam die Familie Linge eine Wohnung bei Familie Richter im Hotel zur Post, wie es im Volksmund immer noch genannt wurde. Der Umzug erfolgte im Juli 1923 von Halle/Sa. nach Stumsdorf.

Anfangs wurden in der Fabrik in Stumsdorf die Herstellung von Kammer-Trockenanlagen, Kanaltrocknern, Trockentrommeln, Wasserreiniger, Entschungsanlagen usw. hergestellt. Nach Anbau eines Flachbaues in westlicher Richtung an das Pferdestallgebäude 1926 konnten nach dieser Erweiterung beste neuzeitliche Maschinen angeschafft werden. Dadurch war der Betrieb in der Lage, wärmetechnische Anlagen großem Umfangs zum Teil nach eigenen Bergemannschen Patenten selbst herzustellen. In diesem Anbau kam auch eine Dampfmaschinen-Anlage zum Einsatz, die den Antrieb

der Arbeitsmaschinen übernahm und der Abdampf im Winter zur Heizung der Werkstatt Räume genutzt wurde.

Jetzt wurde auch die Entwicklung und Produktion von mechanischen Flugasche-Ausblasevorrichtungen Patent Bergemann aufgenommen. Die erste Erprobung dieser Neuerung kam im Kraftwerk Halle Trotha zum Einsatz. Nach Abstellung einiger kleiner Betriebsschwierigkeiten brachte der Einsatz den erwünschten Erfolg. Nach diesen Erfolgen wurde man nicht nur in Deutschland aufmerksam, sondern auch in ganz Europa, eigentlich in der ganzen Welt.

Nun wurden von Hans Bergemann Inlands- und Auslandsvertretungen aufgebaut in Berlin, Breslau, Fulda, Gleiwitz, Jena-Burgen, Karlsruhe, Kiel, Magdeburg, Wien I u. II, Budapest, London, Paris, Riga, Stockholm, Buenos-Aires und Mexiko (Bilder 3 und 4). Viele Kesselhausbetreiber und Kraftwerke in aller Welt begannen daraufhin, ihre Anlagen mit diesen Vorrichtungen auszustatten. Für die junge Produktionsfirma in Stumsdorf ein großer wirtschaftlicher Erfolg.

Auch im folgenden Bericht bleibt es spannend: Der Betrieb wächst. Der Stromverbrauch steigt und die Energiekosten schnellen nach oben. Achtung!!! Ein eigenes Kraftwerk entsteht, welches den benötigten Strom selber herstellt!!! Wie italienische Kriegsgefangene die Produktion aufrechterhalten. Es geht superspannend weiter. Bleiben Sie dran.

Clemens Hardelt

■ Sport

Nachruf

Wir trauern um unseren langjährigen Sportfreund

Erhard Langenberg

Er verstarb im Alter von 83 Jahren, von denen er jahrzehntelang eine tragende Säule beim Aufbau und der Entwicklung des Zöbiger Tennisvereins war.

Erhard wird uns stets in guter Erinnerung bleiben.

Wir ehren ihn für seine großen Verdienste und trauern mit den Angehörigen.

Die Tennisfreunde des SV Zöbzig



Mediaplanung
Auf Sie zugeschnitten.

LINUS WITTICH Medien KG



Unsere Produktpalette von

A wie Anzeige bis Z wie Zeitung!

■ Termine und Angebote

Zöbiger Burgfest am 5./6. September 2020

Ein Hauch Mittelalter auf dem Zöbiger Burghügel – Abschied vom Heimatmuseum – Lesung der Bestsellerautorin Sabine Ebert



Schloss Zöbzig - Ansicht der Burganlage mit Burg- bzw. Schlossturm (SAW)

Das außergewöhnliche Ensemble aus spätmittelalterlichem Burgturm, mächtigen Mauern und dem umgebauten Barockschloss spiegelt eine wechselvolle Geschichte wider. Seit 1951 befindet sich das Heimatmuseum im Schloss, das mit rund 10.000 Objekten die Stadtgeschichte Zöbigs und seiner Ortsteile veranschaulicht. Sonderausstellungen sowie das angeschlossene historische Stadtarchiv und die Stadtbibliothek machen aus den historischen Räumen einen lebendigen Bildungs-, Begegnungs- und Erlebnisstandort mit Geschichte: Das KULTURQUADRAT Schloss Zöbzig.

Mit einem Festwochenende verabschiedet sich das KULTURQUADRAT Schloss Zöbzig von seinen Besuchern, den Einwohnern, Freunden und Gästen der Stadt Zöbzig in die anstehende Umbauphase. Gemeinsam mit dem Heimat-Verein Zöbzig 1922 e. V., dem Kulturverein Zöbzig e. V. und vielen weiteren regionalen Partnern hat die Stadt Zöbzig unter Corona-Bedingungen ein buntes Programm zusammengestellt: In einem Mittelalterlager des Reenactment-Vereins „Mark Meissen 1200 e. V.“ im Turmhof des Schloss Zöbzig werden neben Schwertkampfvorfürungen auch Kalligrafie, Moden und Tanz des ausgehenden 12. Jahrhunderts authentisch erlebbar.

Im Museum besteht ein letztes Mal die Möglichkeit, die Ausstellung unter den gebotenen Abstands- und Hygieneregeln zu besuchen, sich anhand von Schautafeln einen Eindruck vom kommenden Umbau zu machen. Im 100. Todesjahr von Victor Blüthgen

(1844 – 1920) gibt die Illustratorin Lucie Göpfert, unsere Stipendiatin des HeimatSTIPENDIUMS der Kunststiftung Sachsen-Anhalt, einen Einblick in ihre einjährige Tätigkeit um und mit dem Zöbiger Ehrenbürger und seine Wiederentdeckung. Ein Workshop für Kinder (nach Voranmeldung) hält für unsere kleineren Besucher die Möglichkeit bereit, sich spielerisch und bunt mit dem Werk von Clara und Victor Blüthgen auseinanderzusetzen.



Sabine Ebert (FinePic München, Helmut Henkensiefken)

Höhepunkt des Burgfestes wird eine auf max. 200 Besucher begrenzte Open-Air-Lesung der Bestsellerautorin Sabine Ebert aus ihrer aktuellen Romanreihe „Schwert und Krone“ um 19.00 Uhr sein, die zur Buchpremiere der Taschenbuchausgabe von „Schwert und Krone – Zeit des Verrats“ mit Unterstützung



Schwertkampf und Mittelalterlager „Mark Meissen 1200“ (Mark Meissen 1200 e. V.)

KULTURQUADRAT Schloss Zöbzig

5. September 2020 | 14.00 bis 22.00 Uhr

6. September 2020 | 11.00 bis 14.00 Uhr

durch die Buchhandlung W. Krommer, Bitterfeld-Wolfen am Abend des 5. September 2020 im Schlosshof unter dem angestrahlten Burg- bzw. Schlossturm stattfindet. Die Bücher der Autorin spielen u.a. in der historischen Kulturlandschaft um den Petersberg, Wettin, Landsberg und Zöbzig und lassen historische Figuren wie Kaiser Friedrich I. Barbarossa oder Markgraf Konrad den Großen wieder lebendig werden.

Neben den einzelnen Veranstaltungshöhepunkten ist auch für Gaumenfreude gesorgt: Neben Kaffee und Kuchen, stehen Grillspezialitäten und Bier- und Getränkewagen für die Besucher bereit. Bitte beachten Sie dabei geltenden Abstands- und Hygieneregeln vor den gastronomischen Angeboten und Sanitäranlagen.

Wir freuen uns trotz der geltenden Einschränkungen auf Ihren Besuch.

Das Programm des Burgfestes sowie mögliche Änderungen entnehmen sie bitte dem ausliegenden Programm bzw. den aktuellen Plakaten im Stadtgebiet. Der Eintritt zum Zöbiger Burgfest kostet 2 Euro pro Person (ab 18 Jahren).

Kontaktdaten für Rückfragen:

Stadt Zöbzig

KULTURQUADRAT Schloss Zöbzig | Museum

Stefan Auert-Watzik (kommiss. Museumsleiter)

034956 25605 | museum@stadt-zoerbig.de

Heimat-Verein Zöbzig 1922 e. V.

Gabriele Hecht (Vereinsvorsitzende)
heimatverein-zoerbig-1922@gmx.de

Gottesdienste im September für Cösitz und Schortewitz

05. September (Samstag vor dem 13. Sonntag nach Trinitatis)
Schortewitz/Kleinfolgenreich (musikalische Andacht) – 16.30 Uhr
(P-Chor Dessau/Karras/Zimmermann)

13. September (14. Sonntag nach Trinitatis)
Cösitz (Andacht zu Beginn unserer Radtour) – 10.30 Uhr
(Pangsy/Karras)

Zöbzig (Andacht zur Radtour in der katholischen Kirche) –
ca. 13.45 Uhr (katholische Gemeinde)

Radegast (Andacht zum Ausklang unserer Radtour) –
ca. 15.00 Uhr (Pangsy/Zimmermann)

20. September (15. Sonntag nach Trinitatis)
Schortewitz – 10.30 Uhr (Pannicke/Schedler)

27. September (16. Sonntag nach Trinitatis)
Cösitz – 10.30 Uhr (Pangsy/Schedler)

Kirchliche Veranstaltungen in und für Cösitz und Schortewitz im August und September

Heiterkeit zur Sommerzeit, eine musikalisch-literarische Veranstaltung

Am *Sonnabend, dem 22. August 2020*, lädt die Evangelische Kirchengemeinde An der Fuhne ein zu einer musikalisch-literarischen Veranstaltung im Hof des Görziger Pfarrhauses (Schulstraße 6).

Beginn der Open-Air-Veranstaltung ist 17.00 Uhr (Dauer: 1 Stunde). Der Eintritt ist frei. Wir freuen uns über eine Spende zu Gunsten der Fußbodensanierung im Altarbereich der Görziger Kirche.
Sprecher: Karola und Peter Kunz

Musik: Nadine und Wolfgang Grohmann

Christenlehre (außer in den Ferien und an Feiertagen)

Görzig mit Schortewitz im Pfarrhaus Görzig

Klasse 4 – 5: Es erfolgt eine persönliche Einladung

Schortewitz im Pfarrhaus Schortewitz

Kita-Kinder: Unsere Zeit beginnt wieder im September.

Klasse 2 – 5: Es erfolgt eine persönliche Einladung.

Konfirmandenprojekt

Einmal im Monat trifft sich die Gruppe an einem Freitag oder an einem Samstagvormittag. Sie geht zusammen klettern, fährt ins Conficastle, sitzt am Lagerfeuer – kurz, es wird versucht eine Zeit gestalten, in der Glaube und Gemeinschaft ausprobiert und entdeckt werden kann. Das erste Treffen wird am **Freitag, dem 18.09.2020, von 17 bis 20 Uhr** im Gemeindefestsaal der Jakobskirche in Köthen, Bärteichpromenade 12 b, stattfinden. Zur besseren Planung ist eine Voranmeldung sehr hilfreich: Per Mail: pfarramt-jakob-koethen@kircheanhalt.de oder telefonisch: 03496 214157.

Fragen werden gern beantwortet. Herzlich willkommen wünschen Uwe Kretschmann, Dankmar Pahlings, Horst Leischner, Florian Zeller, Anke Zimmermann, Veit Kuhr, Tobias Wessel und Martin Olejnicki, **Nächste Termine: 30.10. und 13.11.**

Frauenkreise, Seniorenkreise und Gemeindefestmittage

9. September in Schortewitz mit Cösitz und Maasdorf um 14.30 Uhr

Musikalische Abendandacht im Altweibersommer mit dem Posaunenchor Dessau

In Schortewitz/Kleinfolgenreich findet am 5. September um 16.30 Uhr eine musikalische Andacht im Altweibersommer statt. Das Programm mit dem Titel „Was glaubst du denn?“ hat der Posaunenchor erarbeitet. Vortragende zwischen den Musikstücken sind Pfarrerin Anke Zimmermann und Pfarrer Andreas Karras. Bei schlechtem Wetter findet die Veranstaltung in der Schortewitzer Kirche statt.

Ökumenische und überregionale Fahrradtour am 13. September
Die Region Süd lädt am Tag des Offenen Denkmals zu einer überregionalen und ökumenischen Fahrradtour ein; überregional weil wir auch bei der diesjährigen Radtour unsere landeskirchlichen Grenzen verlassen und von Cösitz aus gemeinsam mit unseren katholischen Geschwistern nach Gut Mößnitz und nach Zöbzig radeln wollen.

Wir beginnen mit einer Andacht um 10.30 Uhr in Cösitz und radeln im Anschluss daran nach Gut Mößnitz, wo wir gemeinsam Mittagessen wollen. Vom Gut Mößnitz geht es dann zur Andacht in die katholische Kirche nach Zöbzig. Den Abschluss findet die Tour in der Radegaster Kirche. Nach der Andacht dort wollen wir gemeinsam Kaffee trinken. Sollten sich die jetzt gültigen Regelungen zur Corona-Pandemie verschärfen, kann es zu Änderungen im Ablauf kommen.

Chor in Görzig mit Kirchenmusikdirektorin Martina Apitz

Der Chor in Görzig trifft sich - außer in den Ferien und an Feiertagen - dienstags um 17.00 Uhr zur Probe. Nach der Corona-Virus-Zwangspause wird wieder ab 1. September geprobt. Der Chor sucht neue Mitglieder, die auch aus anderen Orten herzlich willkommen sind.

Gemeindeversammlung mit Gemeindefestmittag am 30.09. in Görzig

In diesem Jahr haben die Gemeindefestmittage An der Fuhne und Cösitz einstimmig die Absicht erklärt, dass die Kirchengemeinde Cösitz der Kirchengemeinde An der Fuhne beitrifft. Am 30. September um 18.30 Uhr soll dazu unter der Leitung von Kreisoberpfarrer Scholz in einer gemeinsamen Sitzung der Beiratsbeschluss gefasst werden, so dass die Kirchengemeinde Cösitz ab 1. Januar 2021 der Kirchengemeinde An der Fuhne angehört. Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Gemeindeglieder der Kirchengemeinden An der Fuhne und Cösitz eingeladen.

Herzliche Einladung zum Mitmachen in der Männerarbeit

Der Name „Männerarbeit“ ist geschützt und kann nicht geändert werden, obwohl in diesem Zweig der landeskirchlichen Arbeit auch Frauen aktiv sind und die Vorsitzende der Männerarbeit eine Frau aus Dessau, Karin Rieche, ist. Seit Januar dieses Jahres bin ich theologischer Beauftragter der „Männerarbeit“, die vor allem in Dessau sehr aktiv ist. Gern würde ich eine Gruppe aus Frauen und Männern ins Leben rufen, die sich für die „Männerarbeit“ auch auf dem Land interessiert, darüber hinaus aber die Zusammenarbeit mit den Dessauern nicht scheut und aufgeschlossen für neue Bekanntschaften ist. Ein erster Schritt wäre das gemeinsame Sammeln von Ideen, welche Unternehmungen wir 2021 durchführen wollen. Die Männerarbeit der Evangelische Landeskirche Anhalts organisiert mehrtägige Tagungen zu biblischen Themen mit Gegenwartsbesuch, Tagesausflüge als Bildungsfahrten, Radtouren und vieles mehr.

Wenn Sie Interesse an der Mitarbeit in einer solchen Gemeinschaft haben (Kirchenmitgliedschaft ist dafür keine Bedingung), dann kontaktieren Sie Pfarrer Andreas Karras.

Sprechzeiten wie üblich und nach telefonischer Vereinbarung

Pfarrer Dr. Andreas Karras (Görzig): Tel. 034975 21565



AMTSBLATT

der Stadt Zörbig

30. Jahrgang | Zörbig, den 4. September 2020 | Nummer 9/2020

Herausgeber: Stadt Zörbig, erscheint nach Bedarf als Einlage
im Mitteilungsblatt „Zörbiger Bote“ der Stadt Zörbig
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Zörbig

■ Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen der Stadt Zörbig

- 8. Sitzung des Stadtrates der Stadt Zörbig	Seite 14
- 7. Sitzung des Bildungs-, Ordnungs-, Sozial-, Sport-, Kultur- und Umweltausschusses	Seite 15
- 8. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses	Seite 15
- 7. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses	Seite 15
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zörbig 2020	Seite 16
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 22 Wohngebiet „Wilhelmstraße“ im Ortsteil Zörbig	Seite 27
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die Abrundungssatzung Nr. 3 „Teilbereich Zschepkauer Straße“ im OT Löberitz	Seite 28
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Abrundungssatzung Nr. 3 „Teilbereich Zschepkauer Straße“ im OT Löberitz	Seite 28
- Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Vorentwurf der 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Zörbig und über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	Seite 28
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die Abrundungssatzung Nr. 4 „Teilbereich Zeudorfer Straße“ im OT Schortewitz	Seite 29

Tagesordnung

8. Sitzung des Stadtrates der Stadt Zörbig

Sitzungstermin: Mittwoch, 23.09.2020, 18:00 Uhr
Raum, Ort: Gebäude der FF Zörbig, Feuerwehrstr. 7, Zörbig

Öffentlicher Teil:

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung
- TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- TOP 3: Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 4: Änderungsanträge und Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 5: Einwohnerfragestunde
- TOP 6: Kontrolle und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- TOP 7: Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen
- TOP 8: Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen
- TOP 9: Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung
- TOP 9.1: Ergänzungsbeschluss zur 2. Fortschreibung der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung der Stadt ZörbigVorlage: 2020-BV-077
- TOP 9.2: Erlass der Nachtragshaushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Zörbig für das Haushaltsjahr 2020Vorlage: 2020-BV-082
- TOP 9.3: Festlegung eines Logos für das Kulturquadrat Schloß ZörbigVorlage: 2020-BV-094

TOP 10: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Stadtrates über einzelne Angelegenheiten der Stadt

TOP 11: Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil:

- TOP 12: Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 13: Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen
- TOP 14: Vergabeangelegenheiten
- TOP 15: Grundstücksangelegenheiten
- TOP 16: Personalangelegenheiten
- TOP 17: Sonstige Angelegenheiten
- TOP 18: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Stadtrates über einzelne Angelegenheiten der Stadt
- TOP 19: Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- Öffentlicher Teil:
- TOP 20: Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 21: Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
- TOP 22: Schließung der Sitzung

gez. *Helmut Dorn*
Vorsitzender

Tagesordnung

7. Sitzung des Bildungs-, Ordnungs-, Sozial-, Sport-, Kultur- und Umweltausschusses

Sitzungstermin: Montag, 14.09.2020, 18:00 Uhr

Raum, Ort: Haus der Vereine, Am Sportplatz, Salzfurkapelle

Öffentlicher Teil:

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung
- TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- TOP 3: Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 4: Änderungsanträge und Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 5: Kontrolle und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- TOP 6: Einwohnerfragestunde
- TOP 7: Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen
- TOP 8: Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung
- TOP 8.1: Ergänzungsbeschluss zur 2. Fortschreibung der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung der Stadt ZörbigVorlage: 2020-BV-077
- TOP 8.2: Erlass der Nachtragshaushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Zörbig für das Haushaltsjahr 2020 Vorlage: 2020-BV-082
- TOP 8.3: Festlegung eines Logos für das Kulturquadrat Schloß ZörbigVorlage: 2020-BV-094
- TOP 9: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses über einzelne Angelegenheiten der Stadt
- TOP 10: Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil:

- TOP 11: Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 12: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses über einzelne Angelegenheiten der Stadt
- TOP 13: Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

Öffentlicher Teil:

- TOP 14: Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 15: Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
- TOP 16: Schließung der Sitzung

gez. Rolf Sonnenberger
Vorsitzender

Tagesordnung

8. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 15.09.2020, 18:00 Uhr

Raum, Ort: Gebäude der FF Zörbig, Feuerwehrstr. 7, Zörbig

Öffentlicher Teil:

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung
- TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- TOP 3: Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 4: Änderungsanträge und Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 5: Einwohnerfragestunde
- TOP 6: Kontrolle und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- TOP 7: Bericht des Ausschussvorsitzenden über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen
- TOP 8: Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen
- TOP 9: Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung
- TOP 9.1: Erlass der Nachtragshaushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Zörbig für das Haushaltsjahr 2020Vorlage: 2020-BV-082
- TOP 9.2: Stellungnahme zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 3 Wohngebiet „Flutgraben“ in Bezug auf die traufseitige Außenwandhöhe in Zörbig, Podelitzer Ring, Gemarkung Zörbig, Flur 6, Flurstück 748Vorlage: 2020-BV-093
- TOP 10: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses über einzelne Angelegenheiten der Stadt

TOP 11: Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil:

- TOP 12: Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
 - TOP 13: Bericht des Ausschussvorsitzenden über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen
 - TOP 14: Vergabeangelegenheiten
 - TOP 15: Grundstücksangelegenheiten
 - TOP 16: Personalangelegenheiten
 - TOP 17: Sonstige Angelegenheiten
 - TOP 18: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses über einzelne Angelegenheiten der Stadt
 - TOP 19: Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- #### Öffentlicher Teil:
- TOP 20: Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
 - TOP 21: Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
 - TOP 22: Schließung der Sitzung

gez. Matthias Egert
Vorsitzender

Tagesordnung

7. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sitzungstermin: Mittwoch, 16.09.2020, 18:00 Uhr

Raum, Ort: Gebäude der FF Zörbig, Feuerwehrstr. 7, Zörbig

Öffentlicher Teil:

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung
- TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- TOP 3: Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 4: Änderungsanträge und Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 5: Einwohnerfragestunde
- TOP 6: Kontrolle und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- TOP 7: Bericht des Ausschussvorsitzenden über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen
- TOP 8: Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen
- TOP 9: Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung
- TOP 9.1: Ergänzungsbeschluss zur 2. Fortschreibung der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung der Stadt ZörbigVorlage: 2020-BV-077
- TOP 9.2: Erlass der Nachtragshaushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Zörbig für das Haushaltsjahr 2020Vorlage: 2020-BV-082
- TOP 9.3: Festlegung eines Logos für das Kulturquadrat Schloß ZörbigVorlage: 2020-BV-094
- TOP 10: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses über einzelne Angelegenheiten der Stadt
- TOP 11: Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil:

- TOP 12: Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
 - TOP 13: Bericht des Ausschussvorsitzenden über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen
 - TOP 14: Vergabeangelegenheiten
 - TOP 15: Grundstücksangelegenheiten
 - TOP 16: Personalangelegenheiten
 - TOP 17: Sonstige Angelegenheiten
 - TOP 18: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses über einzelne Angelegenheiten der Stadt
 - TOP 19: Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- #### Öffentlicher Teil:
- TOP 20: Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
 - TOP 21: Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
 - TOP 22: Schließung der Sitzung

gez. Matthias Egert
Vorsitzender

Satzung

**für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zörbig
(Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund der §§ 8 und 45 (2) Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA 2001, 190) und §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 25.03.2020 (**Beschluss-Nr.: 2019-BV-200**) folgende

F e u e r w e h r s a t z u n g

erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zörbig ist eine rechtlich unselbstständige städtische Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Zörbig“.

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- „Ortsfeuerwehr Cösitz“,
- „Ortsfeuerwehr Fuhmeta“,
- „Ortsfeuerwehr Großzöberitz“,
- „Ortsfeuerwehr Löberitz“,
- „Ortsfeuerwehr Schortowitz“,
- „Ortsfeuerwehr Schrenz“,
- „Ortsfeuerwehr Stumsdorf“ und
- „Ortsfeuerwehr Zörbig“.

2020

**Satzung für die
Freiwillige Feuerwehr
der Stadt Zörbig**



Fachbereich
Bildung, Wirtschaft und Ordnung
01.04.2020

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zörbig untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrliebers.
- (3) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne des § 1 BrSchG LSA und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten. Sie erfüllt die der Stadt nach § 2 (1) BrSchG-LSA obliegenden Pflichten der eigenen Wirkungskreise.
- (4) Darüber hinaus kann die Feuerwehr für sonstige Hilfe oder Dienstleistungen als freiwillige Aufgabe in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen besteht nicht. Diese Inanspruchnahme ist kostenpflichtig. Es gilt § 24 dieser Satzung.

§ 2

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Zörbig gliedert sich in folgende Abteilungen:

- 1. Einsatzabteilung,
- 2. Alters- und Ehrenabteilung,
- 3. Kinder- und Jugendabteilung und
- 4. Musikabteilung.

- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3

Wehrleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Zörbig wird von dem Stadtwehrlieber geleitet. Der Stadtwehrlieber ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 (3) dieser Satzung zuständig, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Bürgermeister in Fragen der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr, der Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen, der Beschaffung und Instandhaltung der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sowie der baulichen Anlagen der Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch zwei stellvertretende Stadtwehrlieber und die Ortswehrlieber unterstützt. Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrlieber

von dem 1. stellvertretenden Stadtwehrlieber vertreten. Ist auch dieser verhindert, so tritt an dessen Stelle der 2. Stellvertreter.

- (3) Die Feuerwehr des jeweiligen Ortsteiles wird durch den Ortswehrlieber geleitet. Dieser vollzieht die ihm vom Bürgermeister in Zusammenarbeit mit dem Stadtwehrlieber übertragenen Aufgaben.

- (4) Die Aufgaben der Wehrlieber sowie der stellvertretenden Wehrlieber sind durch eine vom Bürgermeister zu erlassende Dienstweisung näher zu definieren.

- (5) Die Stadtwehrlieber der Freiwilligen Feuerwehr Zörbig ist wie folgt aufgebaut:

- ➔ Stadtwehrlieber,
- ➔ zwei stellvertretende Stadtwehrliebern und
- ➔ Stadt-Kinder- und Jugendfeuerwehrwart.

- (6) Der Stadtwehrlieber sichert im Zusammenwirken mit den Ortswehrliebern die Leitung von Einsätzen durch ausreichend qualifizierte Führungskräfte aus den jeweiligen Ortsfeuerwehren entsprechend der erforderlichen Führungsstufe ab. Er kann die Einsatzleitung übernehmen.

- (7) Die jeweilige Ortswehrlieberleitung ist wie folgt aufgebaut:

- ➔ Ortswehrlieber,
- ➔ stellvertretender Ortswehrlieber,
- ➔ Gerätewart und
- ➔ Kinder- und Jugendfeuerwehrwart (soweit vorhanden).

§ 4

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt Zörbig zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Stadtwehrliebers sowie des örtlich zuständigen Ortswehrliebers. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme in die Ortsfeuerwehr des Ortsteiles, in dem der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Ist in diesem Ortsteil keine Ortsfeuerwehr vorhanden,

entscheidet der Bürgermeister, nach Anhörung des Stadtwehrliebers und der betreffenden Ortswehrliebers einvernehmlich mit dem Antragsteller, in welche Ortsfeuerwehr die Aufnahme erfolgt.

- (4) Der Antragsteller für eine Mitgliedschaft im Einsatzdienst hat vor Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr dem Bürgermeister gegenüber zu erklären, dass er die mit der Zugehörigkeit in der Feuerwehr verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernimmt und diese nach besten Kräften erfüllt.
- (5) Ein Wechsel zwischen den Ortsfeuerwehren der Stadt Zörbig ist bei Wohnortwechsel oder Auflösung der Ortsfeuerwehr möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit dem Stadtwehrlieber und nach Anhörung der betreffenden Ortswehrliebers.
- (6) Bei einer Doppelmemberschaft bei unterschiedlichen Trägern gilt der Erl. des MI vom 17. Februar 2015 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Zörbig endet durch
 - ➔ den Austritt,
 - ➔ die Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Zörbig und
 - ➔ den Ausschluss.
- (2) Die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind dem Träger der Feuerwehr zurück zu geben. Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem austretenden Angehörigen.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist durch den Bürgermeister mit „Dienstzeugnis für ehrenamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr“ unter Darstellung des bisherigen Werdeganges in der Freiwilligen Feuerwehr auf Anforderung zu bescheinigen.
- (4) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung sowie den Feuerwehr-Dienstausweis nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst innerhalb von 30 Tagen beim Träger zurück zu geben.

§ 6

Austritt aus der Feuerwehr

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können jederzeit ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich ihren Austritt erklären.

§ 7

Disziplinarmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen die Rechtsordnung, insbesondere das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, gegen Dienstvorschriften im Brand- und Katastrophenschutz sowie Vorschriften der Feuerwehrfallkasse, gegen diese Satzung oder Weisungen und Befehle von Feuerwehrführungskräften oder des Bürgermeisters können Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Im Ergebnis können folgende Disziplinarstrafen ergriffen werden:
 - ➔ die Missbilligung,
 - ➔ die Abmahnung,
 - ➔ die Degradierung,
 - ➔ die befristete Freistellung vom Dienst,
 - ➔ die Abberufung einer Funktion und
 - ➔ der Ausschluss.
- (2) Die Missbilligung kann durch den zuständigen Ortswehrlieber ausgesprochen werden.
- (3) Alle anderen Disziplinarverfahren werden auf Antrag des Ortswehrliebers oder des Stadtwehrliebers durch den Bürgermeister eingeleitet. Dem Bürgermeister obliegen die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens.
- (4) Demjenigen, über dessen Verhalten befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Das Ergebnis des Disziplinarverfahrens ist dem Angehörigen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

§ 8

Ausschluss aus der Feuerwehr

- (1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die übertragenen Dienstpflichten oder unwürdigem Verhalten im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens gem. § 7 (1) vom Bürgermeister aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Eine grobe Verletzung von Dienstpflichten liegt insbesondere vor, bei:
- ➔ Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
 - ➔ unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
 - ➔ negative Äußerungen gegen den Dienstherrn oder dessen Mitarbeiter,
 - ➔ Vergehen, besonders Eigentumsdelikte, gegen andere Angehörige der Feuerwehr,
 - ➔ wiederholter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
 - ➔ Ansiftung anderer Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
 - ➔ langzeitiger Inaktivität (mindestens 6 Monate) von Einsatzkräften,
 - ➔ wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen oder
 - ➔ vorsätzliche Sachbeschädigung.
- (3) Bei einer Verurteilung nach dem Strafgesetzbuch (StGB) zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung erfolgt der Ausschluss automatisch.
- (4) Werden durch Handlungen von auszuschließenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Dies gilt auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wenn ein Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Bürgermeister in Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter; dies gilt nicht, wenn der Stadtwehrleiter selbst vom Rückgriff betroffen ist.

§ 9

Dienst in der Feuerwehr

- (1) Als aktiver Dienst in der Feuerwehr gilt:
- ➔ Lösung von Einsatzaufgaben als Angehöriger der Einsatzabteilung,
 - ➔ Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes,
 - ➔ Erledigung von übertragenen Aufgaben / Funktionen,
 - ➔ Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Stadt-, Landkreis- und Landesebene,
 - ➔ Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gemäß § 18 (1) ausgewiesen sind,
 - ➔ Mitwirkung als Funktionsträger auf Kreisebene sowie in den Verbänden der Feuerwehr und
 - ➔ Einbeziehung in die sachkundige Beschaffung der Ausrüstung und der Organisation der Feuerwehr durch den Bürgermeister.
- (2) Als Dienst in der Feuerwehr gilt nicht die Beteiligung eines Angehörigen der Feuerwehr am Leben eines Feuerwehrvereines.
- § 10**
- Einsatzabteilung**
- (1) Die Einsatzabteilung bildet die Hauptabteilung der Feuerwehr. Ihre Mitglieder nehmen regelmäßig am Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzgeschehen teil.
- (2) In die Einsatzabteilung dürfen nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Zweifel über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben die in § 1 (3) bezeichneten Aufgaben nach Anweisung der zuständigen Führungskraft gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:

- a) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- b) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der zuständigen Führungskräfte zu befolgen,
- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für durch den Bürgermeister aufgenommene und berufene Fachberater.

- (4) Kann ein Angehöriger der Einsatzabteilung seiner Verpflichtung, regelmäßig an dem Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst teilzunehmen, nicht nachkommen, so kann er auf begründeten schriftlichen und über den Dienstweg eingereichten Antrag vom Bürgermeister für eine befristete Zeit von max. 2 Jahren aus der Einsatzabteilung beurlaubt werden. Eine Verlängerung ist möglich.

§ 11

Vorschlagsverfahren und Funktionsübertragung

- (1) In den Fällen des § 15 (3) BrSchG-LSA wird das Vorschlagsverfahren im Sinne der kommunalrechtlichen Bestimmungen durchgeführt. Das Vorschlagsverfahren für den Wehrleiter und der Stellvertreter wird zur Mitgliederversammlung durchgeführt.
- (2) Gegenstand der Vorschlagswahl sind die nach Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen. Die Ausschreibung soll mindestens 3 Monate vor der beabsichtigten Neubesetzung der Funktionen erfolgen. Vor der Wahl werden die Bewerbungen durch den Bürgermeister auf fachliche Eignung und beamtenrechtliche Zulässigkeit geprüft. Die Vorschlagswahl erfolgt geheim. Briefwahl ist zulässig. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung. Die Auszählung der Stimmen erfolgt unmittelbar nach Ablauf des Wahltermins. Als vorgeschlagen gilt, wer mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen der Vorschlagsberechtigten auf sich vereinigt. Erreicht kein Bewerber mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmanteilen innerhalb eines Monats nach der 1. Wahl nach gleichen Grundsätzen. Bei wiederum gleichen Stimmanteilen entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.
- (3) Als Ergebnis der Vorschlagswahl sind der Wehrleiter und die Stellvertreter dem Bürgermeister zur Berufung vorgeschlagen.

- (4) Die beabsichtigte Besetzung von Führungsfunktionen ohne Vorschlagsverfahren nach Absatz 1 ist in den Ortsfeuerwehren bekannt zu machen (Aushang). Fachlich geeignete Bewerber können sich formlos (aber schriftlich) beim zuständigen Ortswehrleiter bewerben. Durch den Ortswehrleiter sind über den Stadtwehrleiter dem Bürgermeister begründete Personalvorschläge zu unterbreiten. Die Funktionsübertragung erfolgt durch den Bürgermeister.

§ 12

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Einrichtungen der Feuerwehr und Ausrüstungen pfleglich zu behandeln. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile von Einrichtungen oder Ausrüstung kann die Stadt Zörbig Ersatz verlangen.
 - (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Ortswehrleiter oder der zuständigen Führungskraft unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung sowie des persönlichen Eigentums.
 - (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Zörbig in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Absatz 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.
 - (4) Bei Personenschäden erfolgt die Aufnahme der Unfallanzeige durch die zuständige Führungskraft, die sie über den Ortswehrleiter an den Bürgermeister weiterleitet und den Stadtwehrleiter informiert.
 - (5) Um bei Personenschäden die Betroffenen bzw. deren Angehörige ausreichend abzusichern, ist neben der gesetzlichen Unfallversicherung eine angemessene zusätzliche Gruppen-Unfallversicherung für alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr abzuschließen.
- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform und unter Beibehaltung des jeweiligen Dienstgrades übernommen, wer wegen Vollendung des

§ 13

Alters- und Ehrenabteilung

67. Lebensjahres aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Der Dienstgrad ist durch a. D. (außer Dienst) zu ergänzen.

(2) Auf Antrag können Mitglieder der Feuerwehr, die wegen dauernder Dienstunfähigkeit ihre Tätigkeit in der Einsatzabteilung nicht länger ausüben können oder sonstige wichtige persönliche Gründe vorliegen, in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden, wenn sie mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 25 Jahre aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr nachweisen können. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft für die Stadtfeuerwehr kann verliehen bekommen, wer in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes in der Stadt Zörbig bzw. in dem betreffenden Ortsteil beigetragen hat. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Stadt- bzw. Ortswehrleiters durch den Bürgermeister.

(4) Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer durch den Leiter der Abteilung zu erstellenden besonderen Ordnung.

(5) Die Alters- und Ehrenabteilung untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Leiters der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

(6) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung nach einer besonderen Ordnung direkt gewählt.

(7) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätwartung, der Brandschutzerziehung, des vorbeugenden Brandschutzes und der Öffentlichkeitsarbeit. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch den Ortswehrleiter.

§ 14

Kinder- und Jugendabteilung

(1) Die Kinder- und Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Kinder- und Jugendabteilung Feuerwehr Zörbig“.

Sie besteht aus den vorhandenen Kindergruppen und Jugendgruppen der Ortsfeuerwehren. In den Ortsfeuerwehren können die Gruppen eigene Namen tragen. Diese sind mit dem Bürgermeister abzustimmen.

(2) Vor Eintritt in die Kinder- und Jugendabteilung ist die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten schriftlich nachzuweisen.

(3) Die Jugendgruppe ist der Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Jugendgruppe dient der Nachwuchsgewinnung und der Freizeitgestaltung. Sie gestaltet ihr Jugendleben unter Anlehnung an die Prinzipien der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V..

(4) Die Kindergruppe ist der Zusammenschluss von interessierten Kindern im Alter von sechs bis 10 Jahren. Mitglieder der Kindergruppe werden mit Vollendung des 10. Lebensjahres automatisch in die Jugendgruppe übernommen.

(5) Die Kinder- und Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadt-Kinder- und Jugendfeuerwehrwart, der sich dazu ausreichend qualifizierter und geeigneter Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte bedient.

(6) Der Vorschlag zur Besetzung der Funktion des Kinder- und Jugendfeuerwehrwartes erfolgt durch den Ortswehrleiter über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister. Die Funktionübertragung wird vom Bürgermeister vorgenommen.

(7) Der Vorschlag zur Besetzung der Funktion des Stadt-Kinder- und Jugendfeuerwehrwartes erfolgt durch den Stadtwehrleiter. Die Ortswehrleiter sowie der Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren sind vorher anzuhören. Die Funktionsübertragung wird vom Bürgermeister vorgenommen. Die Aufgaben werden in einer entsprechenden Dienstanweisung geregelt.

§ 15

Musikabteilung

(1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen

„Spielmanszug der Freiwilligen Feuerwehr Zörbig“.

(2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilungen, der Kinder- und Jugendabteilungen sowie der Alters- und Ehrenabteilungen aller Ortsfeuerwehren, die sich zum gemeinsamen Musizieren zusammenschließen. Mit der Zugehörigkeit zur Musikabteilung wird keine Doppelmitgliedschaft begründet.

- (3) Die Musikabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer durch den Leiter der Abteilung zu erstellenden Ordnung.
- (4) Die Musikabteilung untersteht der organisatorischen Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Zörbig, der sich dazu eines Leiters der Musikabteilung bedient. Der Leiter der Musikabteilung wird von den Mitgliedern der Abteilung direkt gewählt.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Kinder- und Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Bürgermeister in Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter, dem Ortswehrleiter und dem Leiter der Musikabteilung.

§ 16

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Mitgliederversammlung umfasst die jeweilige Ortsfeuerwehr bzw. die gesamte Stadtfeuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Zörbig und die der Ortsfeuerwehren, insbesondere:
- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes,
 - b) die Aussprache zum Tätigkeitsbericht,
 - c) der Vornahme des Einsatzes in Funktionen der Feuerwehr,
 - d) die Bekanntgabe von Personalveränderungen,
 - e) die Vornahme von Beförderungen und Auszeichnungen durch den Träger der Feuerwehr und
 - f) das Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich von Vorschlägen zur Veränderung dieser Satzung.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom zuständigen Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Die Mitgliederversammlung der gesamten Stadtfeuerwehr ist nur bei Bedarf, jedoch mindestens alle 2 Jahre, einzuberufen. Sie sind einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Einsatzkräfte der Einsatzabteilung dies verlangt. Ort und Zeit der

Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch Aushang mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden. Die Beschlussfähigkeit ist dabei ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegeben, wenn in der zweiten Ladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 (3) BrSchG LSA erfolgt durch Wahl. Die Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung. Die Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung, der Musikabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden.

§ 17

Geschäftsgang innerhalb der Feuerwehr

- (1) Grundsätzlich sind alle dienstlichen Angelegenheiten, Anregungen und Beschwerden an den zuständigen Ortswehrleiter zu richten. Kann dieser den Sachverhalt nicht klären, ist dieser dem Stadtwehrleiter zu übergeben. Der Bürgermeister entscheidet endgültig, ggf. unter Einbeziehung des Stadtwehrleiters. Weisungen und Anordnungen sind über den Wehrleiter schriftlich bekannt zu machen.
- (2) Der Stadtwehrleiter bestimmt den Inhalt der monatlichen Beratung mit den Ortswehrleitern. Er entscheidet auch über die Hinzuziehung weiterer Angehöriger der Feuerwehr und über die Einladung von Gästen. Erforderlich werdende Festlegungen sind in einem Beratungsprotokoll zu protokollieren, das auch der Bürgermeister erhält. Festlegungen der Stadtwehrleitung sind von den Ortswehrleitern in ihren Zuständigkeitsbereichen durchzusetzen.
- (3) Der Stadtwehrleiter erarbeitet im Zusammenwirken mit den Ortsfeuerwehren anhand der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung den Bedarf an zu besetzenden Funktionen in den Ortsfeuerwehren und unterbreitet dem Bürgermeister die Vorschläge.

- (4) Der Stadtwehrleiter sichert unter Einbeziehung der Ortswehrleitungen qualifizierte Zuarbeiten im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs der Feuerwehr ab.
- (5) Durch Dienstanzweisung können weitere laufende Aufgaben geregelt werden.

§ 18

Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Ausbildung der Angehörigen der Einsatzabteilung erfolgt auf der Grundlage eines vom Ortswehrleiter zu erstellenden und vom Stadtwehrleiter zu bestätigenden Dienstplans. Dieser soll mindestens ein Quartal umfassen.
- (2) Der Stadtwehrleiter hat für die Ausbildung auf Stadtebene sowie die weitergehende Aus- und Fortbildung auf Kreis- und Landesebene den begründeten Bedarf zu ermitteln und diesen dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zu zuleiten. Der Besuch von Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung außerhalb der Kreisgrenzen von Angehörigen der Feuerwehr unterliegt grundsätzlich der Zustimmung des Bürgermeisters (Dienstreiseauftrag).

§ 19

Versorgung von Einsatzkräften

- (1) Bei Einsätzen und Übungen innerhalb des Ausrückebereiches der Stadtfeuerwehr Zörbig erfolgt eine essen- und getränkemäßige Versorgung aller Einsatzkräfte.
- (2) Die Versorgung der Einsatzkräfte der Feuerwehr während des Einsatzes erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters.

§ 20

Ehrungen, Jubiläen und Entschädigungen

- (1) Besondere und hervorragende Leistungen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bei der Verhinderung und Bekämpfung von Schadensfeuern, bei der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und beim Einsatz im Katastrophenfall werden angemessen gewürdigt. Der Stadtwehrleiter unterbreitet in Abstimmung mit dem jeweiligen Ortswehrleiter dem Bürgermeister entsprechende Vorschläge.

- (2) Bei Verleihung und Anerkennung der Feuerwehrspange und dem Brandschutz- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen des Landes Sachsen-Anhalt werden nachfolgende Zuwendungen gewährt:

➤	Feuerwehrspange	100,00 EUR,
➤	Silbernes Brandschutz- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen am Bande (Stufe 1)	300,00 EUR,
➤	Goldenes Brandschutz- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen am Band (Stufe 2)	400,00 EUR,
➤	Goldenes Brandschutz- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen als Steckkreuz (Stufe 3)	500,00 EUR.

- (3) Für eine langjährige aktive Dienstzeit in der Einsatzabteilung werden folgende Zuwendungen gewährt:
- | | | |
|---|-------------------------|-------------|
| ➤ | 10 Jahre aktiver Dienst | 100,00 EUR, |
| ➤ | 20 Jahre aktiver Dienst | 200,00 EUR, |
| ➤ | 30 Jahre aktiver Dienst | 300,00 EUR, |
| ➤ | 40 Jahre aktiver Dienst | 400,00 EUR, |
- Langjährige aktive Dienstzeit bemisst sich nach § 9 (1) dieser Satzung. Zudem werden Dienstzeiten in der Jugendfeuerwehr angerechnet.

- (4) Nach mindestens 50-jährigem Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zörbig, beginnend ab dem 10. Lebensjahr, und besonderen Verdiensten für den Brandschutz kann in Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine Zuwendung i. H. v. 500,00 EUR gewährt werden.

- (5) Für den erfolgreichen Abschluss von für die jeweilige Funktionsausübung erforderlichen und funktionstypischen Lehrgängen nach LVO-FF wird eine Zuwendung in Höhe von 20,00 EUR gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung des Lehrgangsnachweises beim Träger.

- (6) Die aus den Absätzen 2 bis 5 entstehenden Kosten sind in der Haushaltsplanung durch den Stadtwehrleiter anzumelden.

§ 21**Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Stadt Zörbig gewährt Mitgliedern der Einsatzabteilung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung i. H. v. 5,00 EUR. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt halbjährlich. Der Kamerad muss mindestens an 50 % der angesetzten Dienste nach § 18 (1) teilgenommen haben. Die Teilnahme am Dienst ist durch den Stadt- und den jeweiligen Ortswehrleiter zu bestätigen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung der sonstigen Funktionsträger wird in der „Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Stadt Zörbig“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 22**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die derzeit im Ergebnis von Vorschlagsverfahren Funktionen ausüben, verbleiben in ihren Funktionen.

II. Gebührenvorschriften**§ 23****Grundsatz**

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr zur Bekämpfung von Schadensfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, ist unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 (1) und (3) BrSchG LSA in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 24**Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen**

- (1) Die Stadt Zörbig erhebt Gebühren für:

- a. Einsätze nach § 22 (1) Satz 1 BrSchG LSA, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
- b. andere als die in § 22 (1) Satz 1 BrSchG LSA genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG LSA) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG LSA) dienen,
- c. freiwillige Einsätze,
- d. die Stellung einer Brandsicherheitswache und
- e. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Buchst. c. gehören insbesondere:

1. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.,
 2. Einfangen von Tieren,
 3. Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern),
 4. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 5. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen, Gestaltung von Feuerwehrräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Stadtwehrleiter in Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Zörbig auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.
- (4) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 (3) Satz 2 BrSchG LSA (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 km Entfernung Luftlinie zur Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 25**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 24 dieser Satzung ist:

- a. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend,
 - b. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend,
 - c. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
 - d. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst und
 - e. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 25 (1) Ziff. 4 dieser Satzung.
- (2) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Zörbig die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern eine Gebühr nach Satz 1 nicht möglich ist.
- (3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 26

Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Darüber hinaus wird jede angefangene halbe Stunde als volle halbe Stunde abgerechnet. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind in der Gebühr die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

- (4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet. Grundlage bildet die Alarm- und Ausrückordnung.
- (5) Kommen Feuerwehren anderer Gebietskörperschaften auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Zörbig zum Einsatz, so werden die der Stadt Zörbig dadurch entstehenden Kosten gegen den Schuldner als Auslagen geltend gemacht.
- (6) In Fällen der misbräuchlichen Alarmierung wird der gemäß Ausrückordnung vorgesehene Bestand an Kräften und Mitteln abgerechnet.

§ 27

Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.

§ 28

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 23 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Einsatzleiter. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden, soweit diese ihre Kosten nicht eigenständig gegen den Verursacher geltend machen, Auslagen erhoben. Die Höhe der Auslagen richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Auslagen.

§ 29

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung



- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 30

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 31

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 32

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen vom 27.02.2013 und vom 30.04.2014 außer Kraft.

Zörbig, 25.03.2020

(Siegel)

Matthias Egert
Bürgermeister
Stadt Zörbig

Feuerwehrsatzung der Stadt Zörbig vom 25-03-2020

Anlage 1 - Gebührentarif

Gebührentarif

A. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

<u>Fahrzeugart:</u>	<u>je halbe Stunde</u>	<u>je volle Stunde:</u>
Löschgruppenfahrzeuge (LF)	80,00 EUR	160,00 EUR
Hubrettungsfahrzeuge	315,00 EUR	630,00 EUR
Tanklöschfahrzeuge (TLF)	245,00 EUR	490,00 EUR
Einsatzleitwagen (ELW 1)	335,00 EUR	670,00 EUR
Tragkraftspritzenfahrzeuge (mit / ohne Wasser)	50,00 EUR	100,00 EUR
Rüstwagen (RW)	85,00 EUR	170,00 EUR
Mehrzweckfahrzeuge	30,00 EUR	60,00 EUR
Mannschaftstransportfahrzeuge	30,00 EUR	60,00 EUR
Hilfeleistungs-Löschfahrzeuge (HLF)	330,00 EUR	660,00 EUR

B. Personaleinsatz

Grundbetrag je Einsatzkraft 30,00 EUR 60,00 EUR

C. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art (Ölbindemittel, Schaumbildner, etc.) sowie Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbindemittel sowie Schaummittel etc. wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

D. Verdienstaustausch

Tatsächlich aufgrund eines Einsatzes zu zahlender Verdienstaustausch ist von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

E. Unfugalarm (böswilliger Alarm)

Tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge unter Buchst. A und tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals unter Buchst. B.

Feuerwehrsatzung der Stadt Zörbig vom 25-03-2020

■ Bekanntmachungen der Stadt Zörbig

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 22 Wohngebiet „Wilhelmstraße“ im Ortsteil Zörbig

Die Planung dient der Entwicklung einer Brachfläche als Allgemeines Wohngebiet, die in zentraler Lage im Stadtgebiet von Zörbig liegt und überwiegend von Wohnbebauung umgeben ist. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Zörbig ist das Plangebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen, so dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 Wohngebiet „Wilhelmstraße“ im Ortsteil Zörbig in der Fassung vom Juli 2020, bestehend aus Planzeichnung und Begründung liegen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beschluss des Stadtrates vom 22.07.2020 in der Zeit vom

14.09.2020 bis zum 16.10.2020

während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

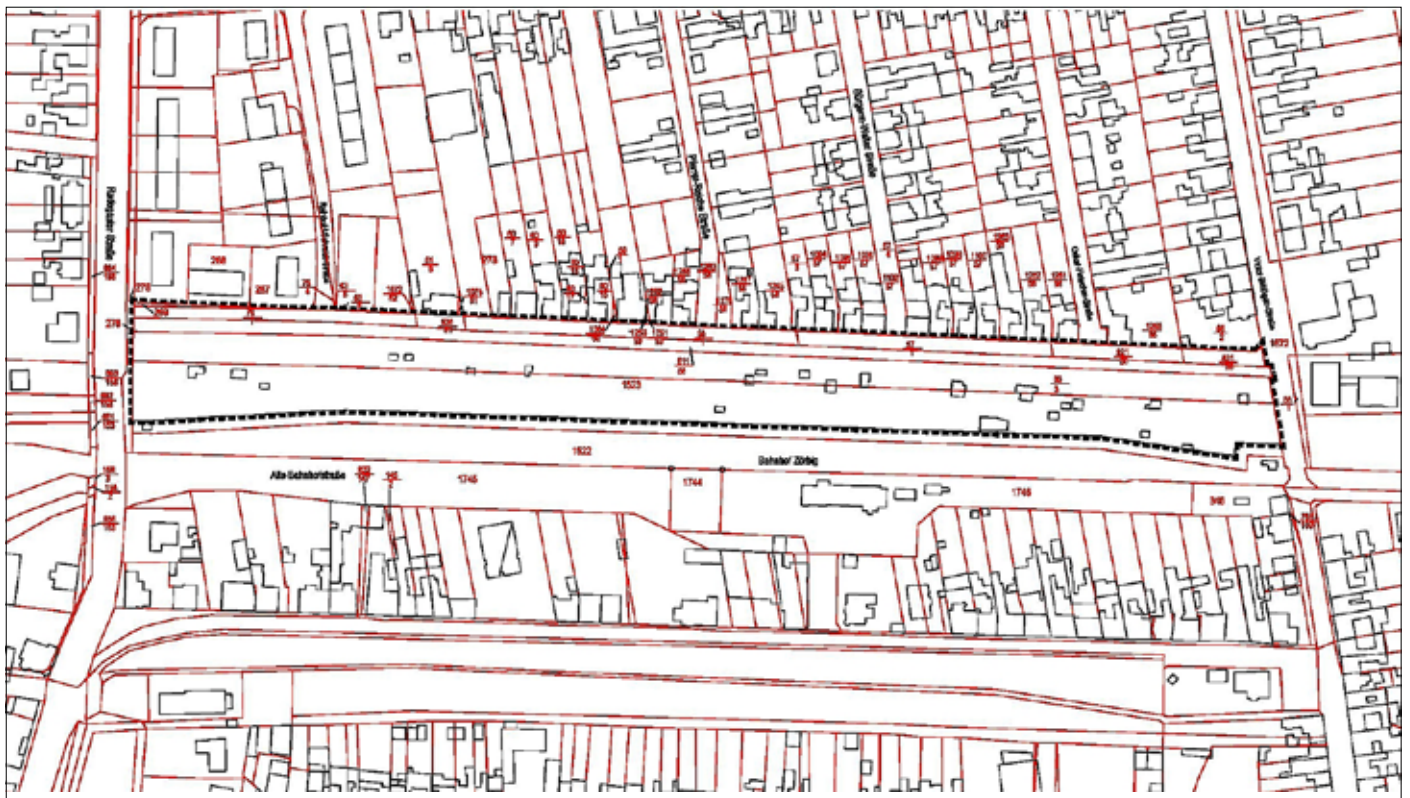
Ort: **Stadt Zörbig, FB Bau- und Gebäudemanagement, Zimmer 16, Lange Straße 34, 06780 Zörbig**

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine vorherige Terminabsprache ist nötig (Tel. 034956 60200 oder 60201).

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 60/3, 611/56, 78/1, 936/61, 58/1, 57/1, 921/56, 831/56 und 269 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 1523 der Flur 5 der Gemarkung Zörbig mit einer Gesamtgröße von ca. 2,5 ha. Der Verlauf der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen (siehe Anlage).



Geobasisdaten © GeoBasis-DE/IVermGeo LSA, 2011 / A18-294-2009

Darüber hinaus können alle Unterlagen ab **14.09.2020** auf der Internetseite der Stadt Zörbig unter: **Stadtleben -> Aktuelles** eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zörbig, 04.09.2020

gez. Matthias Egert
Bürgermeister

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die Abrundungssatzung Nr. 3 „Teilbereich Zschepkauer Straße“ im OT Löberitz

Gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB beschloss der Stadtrat der Stadt Zörbig am 22.07.2020 die Aufstellung einer Abrundungssatzung für das Gebiet „Teilbereich Zschepkauer Straße“, im OT Löberitz.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 5.327 m² und beinhaltet die Flurstücke 407 (Teilfläche) der Flur 2 und die Flurstücke 27/8 (Teilfläche) und 27/9 der Flur 5 der Gemarkung Löberitz.

Der Verlauf der Geltungsbereichsgrenze der Abrundungssatzung ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen (siehe Anlage).

Mit der Aufstellung der Satzung beabsichtigt die Stadt Zörbig, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine teilweise Bebauung der Zschepkauer Straße, in Ergänzung zu dem existierenden Bestand und gleichzeitig zur Abrundung des Ortsbildes in diesem Bereich, zu schaffen.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes soll das Planungsbüro StadtLandGrün beauftragt werden. Die Planung wird privat finanziert. Der Stadt Zörbig entstehen dafür keine Kosten.

Zörbig, 04.09.2020

gez. *Matthias Egert*
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Abrundungssatzung Nr. 3 „Teilbereich Zschepkauer Straße“ im OT Löberitz

Im Ortsteil Löberitz der Stadt Zörbig besteht die Absicht, die Bebauung entlang der Zschepkauer Straße zu ergänzen. Hierfür bedarf es planungsrechtlicher Regelungen. Deshalb soll für die unmittelbar an die Bebauung von Löberitz angrenzenden Flächen eine Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt werden.

Der Entwurf der Abrundungssatzung Nr. 3 „Teilbereich Zschepkauer Straße“, bestehend aus der Satzung und der zeichnerischen Darstellung der Satzung sowie der dazugehörigen Begründung, in der Fassung vom Juni 2020 liegen gemäß § 34 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

14.09.2020 bis zum 16.10.2020

während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Ort: **Stadt Zörbig, FB Bau und Gebäudemanagement, Zimmer 16, Lange Straße 34, 06780 Zörbig**

Montags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwochs	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine vorherige Terminabsprache ist nötig (Tel. 034956 60200 oder 60201).

Darüber hinaus können alle Unterlagen ab **14.09.2020** auf der Internetseite der Stadt Zörbig unter: **Stadtleben -> Aktuelles** eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Da die Satzung im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird, wird von einer Umweltprüfung abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Zörbig, 04.09.2020

gez. *Matthias Egert*
Bürgermeister

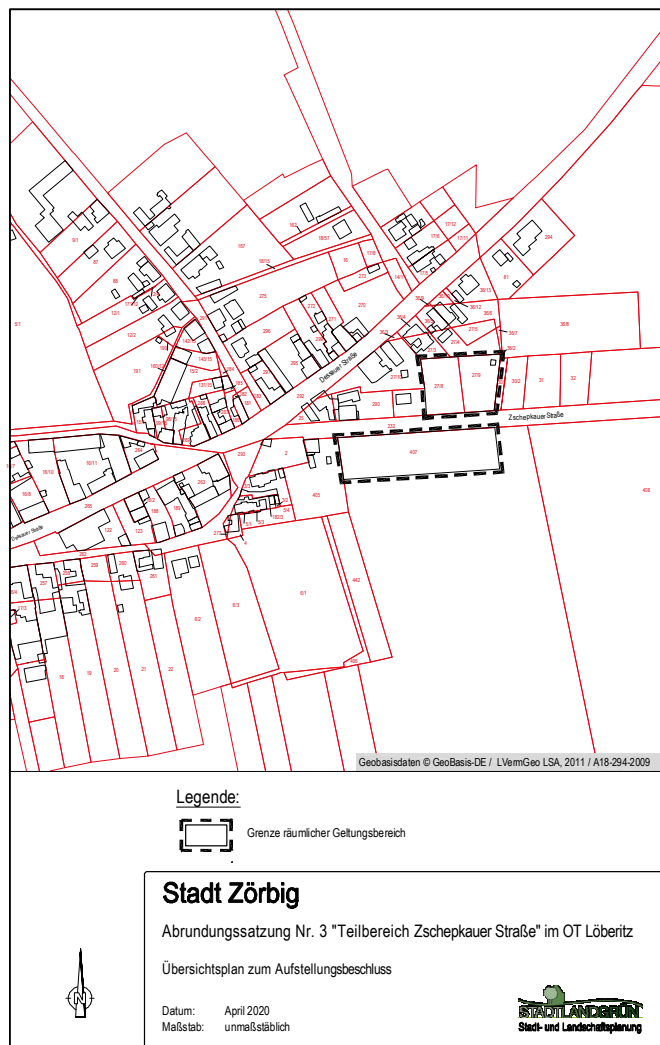
Öffentliche Bekanntmachung

über den Aufstellungsbeschluss zum Vorentwurf der 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Zörbig und über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Stadt Zörbig hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 mit Beschluss-Nr. 2019-BV-246 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Stadt Zörbig beschlossen.

Der FNP der Stadt Zörbig ist in der Fassung der 2. Änderung seit 2017 rechtswirksam. Die Stadt beabsichtigt, den FNP erneut zu ändern, um zwischenzeitlich geänderte Planungsabsichten bzw. Bedarfe in die Planung einzustellen.

Das beinhaltet vor allem Änderungen in der Ausweisung von Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten sowie Aktualisierungen von Piktogrammen für Gemeinbedarfseinrichtungen (z. B. Spielplätze) im gesamten Gemeindegebiet der Einheitsgemeinde Stadt Zörbig.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)). Mit Beschluss Nr. 2019-BV-246 vom 18.12.2019 legte der Stadtrat der Stadt Zörbig fest, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung der 3. Änderung des FNP der Stadt Zörbig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchzuführen.

Die Planunterlagen (Vorentwurf einschließlich Begründung), welche mit Beschluss Nr. 2020-BV-071 beschlossen und gebilligt wurden, liegen vom **14.09.2020 bis einschließlich 16.10.2020** während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Ort: Stadt Zörbig, FB Bau- und Gebäudemanagement, Zimmer 16, Lange Straße 34, 06780 Zörbig

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine vorherige Terminabsprache ist nötig (Tel. 034956 60200 oder 60201).

Darüber hinaus können alle Unterlagen ab 14.09.2020 auf der Internetseite der Stadt Zörbig unter: **Stadtleben -> Aktuelles** eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich während der Auslegung zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes zu äußern.

Zörbig, 04.09.2020

gez. *Matthias Egert*
Bürgermeister

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die Abrundungssatzung Nr. 4 „Teilbereich Zeundorfer Straße“ im OT Schortewitz

Gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschloss der Stadtrat der Stadt Zörbig am 22.07.2020 die Aufstellung einer Abrundungssatzung für das Gebiet „Teilbereich Zeundorfer Straße“, im OT Schortewitz.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 7.600 m² und beinhaltet Teilflächen der Flurstücke 1033, 90, 89 und 88 der Flur 3 der Gemarkung Schortewitz.

Der Verlauf der Geltungsbereichsgrenze der Abrundungssatzung ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen (siehe Anlage).

Ziel der Abrundungssatzung ist es, eine ergänzende Bebauung auf der Nordseite eines Teilbereiches der Zeundorfer Straße, als Lückenschluss zu der vorhandenen Bebauung zu ermöglichen.

Die Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Zörbig als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im Zuge der 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Stadt Zörbig wird eine diesbezügliche Anpassung als Dorfgebiet (MD) beabsichtigt.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes soll das Planungsbüro StadtLandGrün beauftragt werden.

Zörbig, 04.09.2020

gez. *Matthias Egert*
Bürgermeister

